

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 143 (1975)
Heft: 16

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rückblick auf eine vergangene Missionsperiode

Zum Tod der Bischöfe Maranta und Maradan

«Die wichtigste Frage der Gegenwart ist die Schulfrage» soll Papst Pius XI. in einer Privataudienz vom 7. Dezember 1927 dem damaligen Apostolischen Delegaten für Britisch-Afrika, Erzbischof Arthur Hinsley, gesagt haben. In einer Instruktion der Kongregation für die Glaubensverbreitung wurde derselbe Delegat angewiesen: Wenn sich irgendwo die Frage stellt, ob eine Kirche oder eine Schule gebaut werden solle, dann hat die Schule den Vorrang¹.

Viel Gemeinsames im Leben zweier Missionsbischöfe

Von dieser Problemstellung sind Leben und Wirken zweier Missionsbischöfe der Schweizer Kapuzinerprovinz, die vor kurzem ihre irdische Laufbahn beendet haben, eindeutig geprägt. Von 1925 bis 1969 stand Erzbischof Edgar Aristid Maranta, von Poschiavo in Italienisch-Bünden, im Missionseinsatz in Tansania. Er starb am 29. Januar im Alter von 78 Jahren im Bezirksspital von Sursee. Eine Woche später nahm in einem Lausanner Spital sein 76-jähriger Mitbruder, Bischof Olivier Marcel Maradan, gebürtig von Cerniat (FR), Abschied von dieser Welt. Sein Missionseinsatz auf den Seychellen erstreckte sich über die Jahre 1926—1973.

Beide Missionare standen also am Beginn ihrer missionarischen Tätigkeit, als in Rom die oben zitierte Priorität der Schule ausgesprochen wurde. Die Gemeinsam-

keit, welche das Leben der beiden Bischöfe kennzeichnet, geht gerade im Zusammenhang mit dieser Priorität noch weiter. Beide wurden von ihren Missionsobern nach England gesandt, um dort das britische Schulsystem zu studieren und anschliessend mit entsprechenden Diplomen ausgestattet die Reorganisation der Missionsschulen an die Hand zu nehmen. Beide standen nach der Rückkehr ins Missionsland für kurze Zeit vollamtlich im Schuldienst, um jedoch bald die von Rom festgelegte Strategie von bischöflicher Warte aus weiterzuverfolgen.

P. Edgar Maranta trat im Oktober 1928 sein neues Amt an als Organisator und Leiter der neuen Zentralschule von Kwiwo. Zugleich war er Schulsekretär des ganzen Missionsgebietes der Kapuziner, aus dem schliesslich die Bistümer Dar es Salaam und Mahenge herauswuchsen. Die Zentralschule, als Internat geführt, bereitete einen Teil der Schüler auf höhere Lehranstalten, einen andern auf praktische handwerkliche Arbeit vor. Im Sinne der letzteren Zielrichtung waren ihr eine Schreiner-, eine Schneider- und eine Schuhmacherabteilung angeschlossen. Innert kurzer Zeit wuchs die Schülerzahl auf 300 an und erntete für ihre Arbeit höchstes Lob von den staatlichen Inspektoren². Bereits im März 1930 wurde jedoch P. Edgar zum Bischof ernannt, und im August desselben Jahres musste er die Leitung des Apostolischen Vikariats Dar es Salaam übernehmen. Wie sehr ihm an der Weiterführung seiner schulischen Aufgabe gelegen war, das zeigt sich darin, dass er an die Annahme der Bischofs-ernennung die Bedingung knüpfte, in der Schulleitung in Kwiwo durch einen erfah-

renen Schulmann aus der Schweiz ersetzt zu werden.

Aus dem Inhalt

Rückblick auf eine vergangene Missionsperiode

Als typische Vertreter der Missionsperiode, in der sich die Kirche personell wie finanziell vor allem in der Schule einsetzte, sind die Bischöfe Maranta und Maradan als grosse Männer in die Missionsgeschichte eingegangen.

Ein Ansatzpunkt für den Dialog der Religionen

Eine Korrektur ethnozentrischer Verengungen, die auch heute noch Missionsverständnis und -praxis belasten.

Die vielen Wege der Versöhnung

Gedanken und Thesen zur neuen Buss- und Beichtordnung

Das Jahr der Erneuerung und Versöhnung und die Massenmedien

Man hört die Christen in den Massenmedien nur, wenn sie mitdenken, mitreden und mit-schreiben.

Die «Rekurs-Kommission», Organ der Verwaltungsrechtspflege für das Bistum Chur

Zur kirchlichen Verwaltungsrechtspflege und zur Gesetzmässigkeit, Nützlichkeit und Wünschbarkeit des neuen Organs für die Verwaltungsrechtspflege im Bistum Chur.

Berichte

Die Kirchenbauhilfe des Bistums Basel sucht neue Wege.

Hinweise

Fernsehgottesdienst im slawisch-byzantinischen Ritus.

Amtlicher Teil

¹ F. S. Schüpfi, Die Katholische Missions-schule im ehemaligen Deutsch-Ostafrika, Paderborn 1937, S. 35.

² a. a. O., S. 314.

P. Olivier Maradan kehrte im März 1936 von England auf die Seychellen zurück. Mit dem Amt des Schulsekretärs betraut, hatte er die Reform des Schulwesens an die Hand zu nehmen. War Edgar Maranta nur knappe anderthalb Jahre nach Übernahme der Schulverantwortung ins Bischofsamt berufen worden, so erreichte Olivier Maradan nicht einmal diese Zeitspanne. Im Juni 1937 ernannte ihn Papst Pius XI. zum Bischof von Port Victoria.

Der missionsgeschichtliche Rahmen

Die Kirche von Tansania feierte 1968 das Hundertjahr-Jubiläum ihres Bestehens. 1868 hatten die ersten katholischen Missionare, elsässische Heiligegeistväter, von Sansibar herkommend im Hafens- und Sklavenhandelsstädtchen Bagamoyo ihre Zelte aufgeschlagen. Gemessen an den Landesgrenzen von 1968 kam das Jubiläum 8 Jahre zu spät, denn auf der Insel Sansibar wurde schon seit 1860 missioniert. Aber 1960 gehörte Sansibar noch nicht zum damaligen Tanganjika. Aus den beiden unabhängigen Ländern entstand 1964 die Vereinigte Republik Tansania. Bis zum Ende des Ersten Weltkrieges hatten in Tanganjika die Heiligegeistväter, die Weissen Väter und die Benediktiner missioniert. In den Jahren kurz nach dem Krieg kamen dann einige neue Missionsinstitute dazu. Zu ihnen gehörten auch die Schweizer Kapuziner, die auf ihrem Provinzkapitel von 1918 den Beschluss gefasst hatten, ein Missionsgebiet zu übernehmen. 1921 begannen die ersten Kapuziner ihre Arbeit in Dar es Salaam, unterstützt von den Schwestern von Baldegg. Zum Apostolischen Vikar wurde von Rom aus P. Gabriel Zeller ernannt, der seit 1905 auf den Seychellen missioniert hatte. Politisch hatte sich damals die Situation dieses Landes insofern geändert, als das besiegte Deutschland seine ostafrikanische Kolonie abgeben musste und die Weltmacht Grossbritannien im Auftrag des Völkerbundes die Verwaltung von Tanganjika übernahm.

Die missionarische Vorgeschichte auf den Seychellen sieht ganz anders aus. Diese Inselgruppe im Indischen Ozean, 1600 km von Afrika und 2700 km von Indien entfernt, war im Jahre 1756 gänzlich unbesiedelt von Frankreich in Besitz genommen worden. 20 Jahre später liessen sich auf der Hauptinsel 7 französische Kolonisten mit 123 Sklaven nieder. Die französische Regierung brachte in der Folge auch Strafgefangene auf die Seychellen, darunter Leute, die sie im Zusammenhang mit einem erfolglosen Attentat auf Napoleon loswerden wollte³.

Nachdem ein paar Male, aber immer nur ganz kurz, ein Priester seychellischen Bodens betreten hatte, kam 1851 P. Léon des Avenchers, Kapuziner von Savoyen und in Aden unter einem Obern aus dem Jesui-

tenorden im Missionseinsatz, für einen kurzen Besuch auf die Seychellen. Im folgenden Jahr errichtete Rom auf den Seychellen eine Apostolische Präfektur. Erst 1853 kamen dann ein paar wenige Kapuziner-Missionare aus Savoyen. Ihnen folgten im Jahre 1861 Schwestern der Kongregation St-Joseph de Cluny und im Jahre 1867 Schulbrüder (Frères des écoles chrétiennes). 1892 wurde aus der inzwischen zum Apostolischen Vikariat erhobenen Präfektur (1880) das Bistum Port Victoria. Langsam begann sich auch die Schweizer Kapuzinerprovinz auf den Seychellen zu engagieren. 1904 schickte sie zwei Patres dorthin, im folgenden Jahr wiederum zwei und schliesslich im Jahre 1920 drei weitere. Ein stärkeres Engagement erfolgte, nachdem 1921 P. Justin Gumy zum Bischof von Port Victoria ernannt und 1922 das Bistum offiziell der Schweizer Kapuzinerprovinz übergeben worden war.

Die Schule als Missionierungsmittel

Freie Entfaltung unter den Deutschen

In Ostafrika ist die Mission mit grossem personellem und finanziellem Einsatz ins Schulwesen eingestiegen. Unter der deutschen Kolonialherrschaft hatte sie diesbezüglich ganz freie Hand. Diese Freiheit wurde reichlich benützt. 1913 führten die Benediktiner im Vikariat Dar es Salaam, das zu jener Zeit das Gebiet der heutigen Bistümer Dar es Salaam, Mahenge und Iringa umfasste, 510 Missionsschulen mit 24 300 Schülern. Der grosse Schulmann jener Tage war der deutsche Benediktinerbischof Thomas Spreiter.

Was waren die Motive für diese starke Konzentration auf das Schulwesen? Ohne Zweifel wurden die ersten Missionsschulen zum Zweck der Evangelisierung gegründet. «Religionsunterricht mit etwas Lesen und Schreiben, da und dort noch etwas Rechnen und Gesang, war das durchschnittliche Programm für den Klassenbetrieb; daneben wurde aber der Hand- und Feldarbeit viel Zeit und Aufmerksamkeit geschenkt⁴.» Zudem dienten die Schulen der Ausbildung von Katechisten, die nach Abschluss ihrer Ausbildung in entlegenen Nebenstationen sogenannte Buschschulen, ausgesprochene Evangelisierungsschulen, führen sollten. Ein anderes Motiv für die Schulgründung bestand für katholische wie protestantische Missionare darin, den Einfluss der Mission zu stärken und so ein Bollwerk zu errichten gegen den vordringenden Islam. Darüber hinaus spielten die Schulen eine Rolle in der damals noch harten Rivalität zwischen katholischer und protestantischer Mission. Dazu kam erst noch die Rivalität mit den Regierungsschulen. Es gab deren zwar noch

wenige, die erste im Jahre 1892 in Tanga, aber sie waren auf die Heranbildung von Nachwuchslern für die Beamtenlaufbahn ausgerichtet, und ihre Schüler waren vorwiegend Moslems. Die entsprechenden Anstrengungen zur Ausweitung der Lehrpläne in den katholischen Schulen waren eindeutig darauf ausgerichtet, Beamtenstellen auch den Katholiken zugänglich zu machen und so den Einfluss von Islam und protestantischer Mission einzudämmen⁵.

«Während der Deutschen Kolonialzeit zeichnen sich die Missionsschulen vor allem durch ihre ausserordentliche Flexibilität aus. Das gewaltige Netz an Schulen und die Fähigkeit, sich den gegebenen Verhältnissen und dem jeweiligen Bedürfnis anzupassen, geben der Missionsschule dieser Periode eine ganz besondere Bedeutung. So konnten weite Gebiete nicht nur missioniert, sondern auch alphabetisiert werden und die Grundlage für die geistige und wirtschaftliche Entwicklung gelegt, die ohne die Anwesenheit der Missionare nicht möglich gewesen wäre. Der Ausbruch des Ersten Weltkrieges und die Gefangennahme und Ausweisung der deutschen Missionare verursachte den Zusammenbruch des Schulwesens der Benediktiner. Dieser Zusammenbruch dauerte bis nach 1922⁶.»

Zeit der Englischen Verwaltung: Kontrollierter Aufbau des Schulwesens

Unter der britischen Mandatsregierung verlief die Entwicklung auf dem Schulsektor anders. Nachdem bereits im Jahre 1920 das britische Schulsystem eingeführt worden war, wurde 1925 in Dar es Salaam eine Schulkonferenz abgehalten. Das brachte eine entscheidende Neuausrichtung. Zum ersten Mal suchte die Regierung die Mitarbeit der Mission und spendete ihr auch Lob für die bereits geleistete Arbeit auf dem Schulsektor. Auf Beginn des Jahres 1928 trat ein Schulgesetz in Kraft, das die Organisation des Schulwesens regelte und Bedingungen enthielt, unter denen die Missionsschulen fortan Staatsbeiträge erhalten konnten. Diese Beiträge waren sehr willkommen, aber sie brachten der Missionsschule mehr Nachteile als Vorteile. Für relativ bescheidenes Entgelt konnte der Staat seinen Einfluss auf das ganze Missions-

³ L. Dayer, Les Iles Seychelles, Editions de la Matze, Sion² 1974, S. 17 ff.

⁴ Schüpfi, S. 203 f.

⁵ E. Desax, Entwicklungshilfe der katholischen Missionsgesellschaften in Tansania, ihr Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung des Landes, dargestellt an den Diözesen Ndanda, Songea und Mahenge, Dissertation, 1975, Eigenverlag des Verfassers, Binningen (BL), S. 62 ff.

⁶ Desax, S. 69 f.

⁷ Desax, S. 70 ff.

schulwesen ausdehnen⁷. Im Verlauf der Jahrzehnte zeigte es sich dann, dass mit den steigenden Staatsbeiträgen auch die Einflussnahme des Staates stetig wuchs. Das Ende war die Verstaatlichung der Missionsschulen.

Entscheidend für den weiteren Verlauf der Missionsgeschichte Ostafrikas wurde Erzbischof Arthur Hinsley, der Apostolische Delegat für Britisch-Afrika (später Erzbischof von Westminster und Kardinal). Hinsley nahm an der bedeutsamen Bischofskonferenz von 1928 in Dar es Salaam teil und betonte in seiner Eröffnungsrede, dass die Zusammenarbeit mit der Regierung aus drei Gründen eine Pflicht sei für die katholische Mission: erstens weil der ganze kulturelle Wandel in Afrika es erfordere, zweitens als Gegenaktion gegen die konkurrierende Schulfähigkeit der Protestanten und drittens schliesslich, weil es der Wille des Hl. Vaters sei⁸. Ganz klar betrachtete er die Schulen als missionsstrategisches Mittel, wenn er den versammelten Bischöfen sagte: «Die bedeutendste Frage von heute ist die Schulfrage. Eine genügende Anzahl Schulen mit guter Ausrüstung und einem tüchtigen Lehrertab scheint das beste Mittel zu sein, einen wirklichen Einfluss auf die Eingeborenen zu gewinnen⁹.»

Andererseits fühlte Hinsley hinsichtlich des Schulsystems ganz als Engländer und setzte sich mit Überzeugung und Energie für die Anpassung an die britischen Programme ein¹⁰. Es gab Einwände von Seiten einzelner Bischöfe: Man sei wohl bereit zur Zusammenarbeit mit der Regierung, aber man könne doch nicht einfach ein europäisches Schulsystem übernehmen, welches dem Volk, das man zu retten gekommen sei, zum Schaden ge-

reichen müsse. Hinsley sagte darauf: «Die Zusammenarbeit mit der Regierung ist notwendig, aber wir müssen die Politik der Regierung beeinflussen¹¹.» Er machte es dann den einzelnen Missionsobern zur eigentlichen Pflicht, ihre in der Schule tätigen Missionare nach Möglichkeit auf englische Lehrdiplome vorzubilden, oder wenigstens, falls gleichwertige Grade zur Verfügung ständen, sich die englischen Sprachkenntnisse aneignen zu lassen.

Die Konferenz einigte sich schliesslich auf folgende Feststellung: «Es ist die Ansicht der Apostolischen Vikare und Präfekten, dass die nicht-englischen Genossenschaften gebeten werden möchten, ihren Mitgliedern, soweit tunlich, nicht nur Kenntnisse in der englischen Sprache, sondern auch Vertrautheit mit englischem Leben und englischen Einrichtungen zu ermöglichen¹².» Schon auf der Schulkonferenz von 1925 war von Regierungsseite erklärt worden, dass jede Missionsgesellschaft, die noch über keine Lehrkraft mit englischer Bildung verfüge, wenigstens einem ihrer Mitglieder ein Jahr einräumen müsse, um sich in England über englische Denk- und Lebensart zu orientieren, sich die nötigen englischen Sprachkenntnisse anzueignen und schliesslich ein von der Regierung anerkanntes Lehrpatent erwerben zu können.

Auf diesen ungeheuren Wandel im Schulwesen waren die Kapuziner, erst seit 1921 im Land, nicht vorbereitet. Die entscheidende Tat Bischof Gabriel Zelgers bestand darin, dass er den jungen, initiativen P. Edgar Maranta zur Ausbildung nach England sandte und ihm den Neuaufbau des während des Krieges fast ganz aufgelösten Schulwesens übertrug.

Missionarischer Grosseinsatz im Sektor Schule

Der missionarische Grosseinsatz, den die Mission in den folgenden Jahrzehnten leistete, brachte der englischen Verwaltung eindeutige Vorteile. Wohl ging es den Engländern auch darum, für die Afrikaner etwas zu tun. Die zuständige Stelle in London, das London Advisory Committee, rückte auch das religiös-sittliche Element der afrikanischen Schulbildung in den Vordergrund und liess durchblicken, dass auch das ein Grund für die angestrebte Zusammenarbeit mit der Mission sei. Es heisst in einem Bericht: «Diese enge Zusammenarbeit mit den Missionsgesellschaften ermöglicht es der Regierung, das religiöse und sittliche Fundament zu geben, das wir als notwendig für jegliche Erziehung erachten¹³.» Es scheint jedoch, dass die englische Verwaltung in Tanganjika diese Sicht der Dinge nicht ganz teilte. Das kann man ersehen aus folgendem Ausspruch eines englischen Beamten: «Der einzige Grund, weshalb die Missionsschulen überhaupt geduldet werden, ist der, dass sie Geld sparen¹⁴.» Die höhere Ausbildung wollten die Engländer ohnehin in ihren Händen behalten. Die Mission sollte jedoch mithelfen, für die Heranbildung eines einheimischen Beamtenkaders die Grundarbeit zu leisten, d. h. einer grösseren Zahl von Knaben die erste Schulbildung zu vermitteln, aus der dann die Regierung

⁸ Schäppi, S. 305.

⁹ Schäppi, S. 20.

¹⁰ Schäppi, S. 312.

¹¹ Schäppi, S. 283, Anm. 18.

¹² Schäppi, S. 345.

¹³ Schäppi, S. 249, Anm. 11.

¹⁴ Schäppi, S. 246.

Ein Ansatzpunkt für den Dialog der Religionen

Vor einigen Jahren begann die Theologie, im Hinblick auf die nichtchristlichen Religionen das Wort «Dialog» grosszuschreiben. Über Allgemeinheiten ist man aber kaum hinausgekommen. Darum ist es umso begrüssenswerter, wenn Richard Friedli OP, Professor für Missions- und Religionswissenschaft an der Universität Freiburg, in seiner Dissertation¹ ein Kriterium für den Dialog zwischen den Religionen vorschlägt: das Kriterium des Fremden. Die Thematik besitzt in der früheren Wirksamkeit Friedlis in Rwanda einen konkreten biographischen und in der «kulturellen Zirkulation» von heute einen zeitgeschichtlichen Hintergrund. Versuchen wir zunächst den Grundgedan-

¹ Richard Friedli, *Fremdheit als Heimat. Auf der Suche nach einem Kriterium für den Dialog zwischen den Religionen* (Ökumenische Beihefte 8), Universitätsverlag, Freiburg Schweiz 1974, 214 S.

ken dieser Arbeit kurz und vereinfachend darzulegen. In unserer Haltung der nicht-europäischen Welt gegenüber haben wir folgeschwere Aufteilungen gemacht, die schlagwortartig heissen: *hier* wir Christen, die Wahrheit, das Heil, die Mutterkirche, die Kultur, die Zivilisation und *dort* die Heiden, die Unwahrheit, das Unheil der Missionsfelder, die Unkultur, die Barbarei der Kolonialvölker (so nach J. C. Hoekendijk). Demgegenüber versucht Friedli nun nachzuweisen, dass gerade die dermassen verfeuerte Kategorie des «Fremden» einen viel positiveren Wert besitzt, dass sie sich durch die Religionen hindurch findet als eine dem Menschsein letztlich allein angemessene Haltung, die darum alle verbindet und zu gemeinsamen Verhaltensweisen anleiten könnte.

Nach der Erörterung der kulturellen Zirkulation und der Fremdbegegnung sowie der Ansätze für eine Religionstheologie (dialektische Theologie, Erfüllungstheologie, Zweites Vatikanisches Konzil und Uppsala 1968) wird das Phänomen des Fremden religionsgeschichtlich auf drei weit auseinander liegenden Gebieten aufgewiesen: in der Religion Israels (Deuteronomium), im Hinayana-

Buddhismus und in der rwandesischen Stammesreligion.

Zur Verdeutlichung einige Zitate. Zu *Israel*: «In Ägypten wurde Israel als ‚fremder Sklave‘ behandelt und hat es sich beim Exodus als ‚angenommener Gast‘ Yahwes erfahren. Auch in seinem neuen Lebensraum bleibt es also *immer noch ein ‚Gast‘*.» (145) «Die geographische Fremdheit, das soziale Anderssein, die rassische Verschiedenheit und das nationale Selbstbewusstsein sind damit in ihrer Bedeutung relativiert.» (146) Zu *Buddha*: «Mit dem Aufbruch vom ‚Haus in die Hauslosigkeit‘ hat der Buddha eine Grundbedingung zur Heilerwerbung angegeben und verwirklicht, die von keiner sozialen, nationalen oder sektengebundenen Trennungslinie aufgehoben wird. Die rassische oder soziale Fremd-Kategorie ist unmittelbar hineingenommen in ein ‚geistliches‘ Verständnis, nach dem jeder in bezug aufs Absolute ‚fremd‘ ist.» (158 f.) Zu *Rwanda*: «Die rwandesische Spruchweisheit deutet . . . an, dass grundlegender als die Kategorien des Nahen und Fernen, des Einheimischen und des Fremden die Tatsache ist, dass jede menschliche Existenz eine dem Schicksal ausgelieferte ist, und dass sie kei-

die besseren zur Weiterbildung übernehmen konnte. Es ist in diesem Zusammenhang angebracht, darauf hinzuweisen, dass in den Missionsschulen durchgehend die Zahl der Mädchen viel höher lag als in den Regierungsschulen.

Es macht den Anschein, auf Seiten der Mission sei die Zusammenarbeit mit der Regierung auf dem Schulsektor begrüsst worden, aber ohne Begeisterung und mit Vorbehalten. Dass man das Evangelium verkünden wollte, das war klar. Dass man den Afrikanern jegliche Hilfe geben wollte, deren sie bedurften und die man zu geben imstande war, das stand auch fest. Durch die Schulen suchte man den Zugang zum Volk, aber man dachte anfänglich viel stärker an eine lebensbezogene Schule, wie sie heutzutage von den Politikern Tansanias gefordert wird (mit entsprechenden Unterschieden zwischen der damaligen und der heutigen Situation), nicht an Schulen nach genau kopiertem europäischem System. Eine Ausnahme bildeten da wohl jene Missionare, die schon sehr früh an die Ausbildung einheimischer Priester dachten und sich diese nur gemäss den allgemeingültigen römischen Normen vorstellen konnten.

Bei der einheimischen Bevölkerung sties- sen die Schulen anfänglich auf Widerstand. Sie rissen die Kinder aus dem gewohnten Lebensrahmen heraus und füllten deren Köpfe mit vielen neuen Ideen. Mit der Zeit wurde aber die Nachfrage der Bantu nach der Schule immer grösser. Der Gewinn und Nutzen der Schulbildung lockte sie. Die folgenden Jahre sollten dann zeigen, dass sich bei den Afrikanern ein eigentlicher Bildungshunger entwickelte, denn Schulbildung bedeutete Fortkommen, Aufstieg, Geld.

Es gab Feinde der Schulbildung unter den Missionaren. Die neue Schulpolitik der

Engländer vermehrte die Zahl dieser Schulfeinde. Besonders die deutschen protestantischen Missionsgesellschaften sind verschiedentlich mit dem angelsächsischen Kolonialschulwesen scharf ins Gericht gegangen. Sie sahen in dessen Lehrplänen einen grossen Irrweg¹⁵. Auf Seiten der katholischen Missionare konnte eigentlicher Widerstand nicht aufkommen. Hinsley setzte sich mit ganzem Gewicht für die Schule und für die Zusammenarbeit mit der Regierung ein. Und hinter Hinsley stand Rom. Das war wohl ganz entscheidend für die damalige Situation: unter dem Einfluss eines Apostolischen Delegaten zu stehen, der als Engländer dachte und der die Politik Roms vertrat.

Erzbischof Maranta, wie viele andere Missionsbischöfe von der Schule geprägt

Für das missionarische Wirken von Bischof Edgar Maranta war das die Ausgangslage. Knapp zwei Jahre stand er vollamtlich im Schuldienst, setzte sich mit Initiative und Energie für seine Aufgabe ein, und dann wurde er Bischof. Aber das Interesse für die Schule hat er für die ganze Zeit seines missionarischen Einsatzes beibehalten.

Die von den Engländern eingeführte Zentralschule, anschliessend an die vierklassige Elementarschule, erwies sich als Misserfolg. Es wurde in der Zentralschule in englischer Sprache unterrichtet, was für sehr viele Afrikaneruben eine absolute Überforderung bedeutete. Das führte schliesslich zu Umstrukturierungen. So wurde in Kwiros die vom jungen Schulmann Maranta organisierte Zentralschule in eine Mittelschule und in eine Handwerkerschule umgemodelt. Auch ein

Kleines Seminar wuchs aus ihr hervor, geführt von seinem Nachfolger P. Gerard Fässler. Dass er später in Kwiros auch noch eine Sekundarschule (Realgymnasium) errichten konnte, das muss für Erzbischof Maranta eine besondere Genug-tuung gewesen sein.

Es war ganz selbstverständlich, dass es auf allen Missionsstationen Primarschulen gab. An den grösseren Orten eröffnete der Bischof zudem Mittelschulen mit Internat (5. bis 8. Schuljahr), in einigen Fällen auch für Mädchen. In der Stadt Dar es Salaam führte nur die katholische Mission Schulen neben der Regierung und verschiedenen asiatischen Gemeinschaften, und zwar sehr grosse und in bestem Ruf stehende Schulen (St. Josef-schule und Msimbazi). In Ifakara entstand eine weitere Handwerkerschule.

Vollausgebaute Sekundarschulen, die auch die Klassen V und VI führten, gab es bis zum Jahre 1959 im ganzen Land für Afrikaner nur 3: eine in Tabora (Regierung), eine in Minaki (protestantische Mission) und eine in Pugu bei Dar es Salaam (katholische Mission). Diese Schule von Pugu war eine Unternehmung der Bischöfe von Tanganjika. Ohne den Einsatz von Erzbischof Maranta wäre sie kaum zustande gekommen. Er stand hinter dieser Schule mit seinem ganzen Wesen. Seine Missionsbrüder bauten sie. Aus seiner Kasse floss ihr mehr, viel mehr als der pflichtmässige Anteil zu. Mit dem Lehrerkollegium, irischen Heiliggeistvätern, pflegte er engste Kontakte. Der erste afrikanische Lehrer an dieser Schule, Julius Nyerere, ist heute Staatspräsident von Tansania.

Wesentlich beteiligt war Erzbischof Maranta auch am Zustandekommen der er-

¹⁵ Schäppi, S. 21.

nen definitiven Halt und unumstössliche Sicherheit zu bieten vermag.» (193)

Die Ergebnisse weisen nach Friedli auf «ein strukturell ähnliches Existenzverständnis» hin. «Dieses lässt sich schlagwortartig umschreiben als fundamentale Hoffnung, Toleranz, Vorläufigkeit der Dinge und Relativität der Religionszugehörigkeit.» (195) Dementsprechend kommt Friedli auch zu folgender Charakterisierung der Mission: «Das Christusereignis betrifft so auch Menschen, die kaum eine oder gar keine Bindung an die Kirchen haben, denn auch der ‚Fremde‘ in den nichtchristlichen Religionen nimmt am göttlichen Heilsangebot teil. Die Verhülltheit von Gottes Gegenwart macht aus dem Fremden sogar einen privilegierten Ort der Gottesbegegnung. — Mission bedeutet dann nicht mehr ausschliesslich das zentrifugale Weitergeben der Botschaft von Jesus Christus an die Heiden, sondern auch — um es einmal bewusst so zu sagen — *Evangelisation der Christen durch Nichtchristen*. Dadurch ist die Idee einer Grenze zwischen Kirche und Religionen als eine Trennungslinie zwischen Erlösten und Unerlösten aufgehoben. Die Mission ist nicht eine Grenz-überschreitung in die ‚Fremde‘.» (203)

Zur *Beurteilung* des Werkes von Friedli sei zunächst vermerkt, dass es mehr das Ergebnis eines assoziativen denn eines diskursiven Denkstiles ist. Damit gelingt es ihm, frappierende Zusammenhänge zu zeigen oder ahnen zu lassen; aber mancher Leser wird eine logische Durchdringung der Sachverhalte vermissen. Friedli bezeichnet die Kategorie des Fremden als einen «theologischen Schlüsselbegriff» (118). Dann muss man jedoch die Frage stellen, ob in diesem Buch genügend Theologie getrieben wird. Zwar präsentiert sich der alttestamentliche Abschnitt subtil gearbeitet, aber eine neutestamentliche Entsprechung sucht man vergebens. Sollte darin eine religionswissenschaftliche Beschränkung liegen, dann wäre das zwar Friedlis gutes Recht, aber seine theologischen Aussagen blieben dann ungedeckt. Gerade vom NT her liesse sich doch Wichtiges zur angepriesenen «Relativität der Religionszugehörigkeit» sagen, denn die Christen sind zum Beispiel zwar Fremdlinge in der Zerstreuung (1 Ptr 1,1), aber gerade das zeichnet sie; in Christus werden die Fernen und Nahen durchaus relativiert, aber um nicht mehr Fremde und Beisassen, sondern

Vollbürger der Heiligen und Hausgenossen Gottes zu sein (Eph 2,17 ff.). Eine ntl. Analyse würde doch wohl auch zu einem prononcierteren und engagierteren Missionsverständnis führen.

Auf Einzelheiten sei hier fachwissenschaftlich nicht eingegangen (in manchen Fragen wäre der Rezensent auch nicht zuständig). Doch wäre es ratsam, mit Vermutungen etwas sparsamer umzugehen, so wenn Friedli zum Beispiel Seite 106 meint, Thomas Ohm habe einen der frühesten Ansätze zum Vokabular vom «anonymen Christen» geboten: im 19. Jh. sprach schon Ph. K. Marheineke von «verborgenen Christen» und J. H. Newman von «crypto-christians»!

Der eigentliche Wert dieses Buches, das mit Horizont geschrieben wurde, besteht darin, die Kategorie des Fremden vermehrt expliziert zu haben. Die Religionswissenschaft wird den Anstoss Friedlis weiter verarbeiten müssen. Darüber hinaus aber macht das Werk den für die Thematik interessierten Leser auf viele Zusammenhänge aufmerksam und wirkt besonders korrigierend auf ethnozentrische Verengungen, die auch heute noch Missionsverständnis und -praxis belasten.

Fritz Kollbrunner

sten katholischen Sekundarschule für Mädchen, dem damaligen Marian College in Morogoro, ausserhalb seines Bistums. Es ging ihm auch da, wie bei Pugu, um ein konsequentes Weitergehen auf einem Weg, zu dem man sich einmal entschlossen hatte.

Im Jahre 1956 wurde in Tanganjika die Bischofskonferenz formell errichtet. Erzbischof Maranta stand ihr bis 1965 als Präsident vor. Dem Vorstand der Konferenz gehörte er jedoch bis zu seiner Resignation im Jahre 1969 an, und zwar als Verantwortlicher des Ressorts Schulen. Die Schulen machten regelmässig den mit Abstand ausgiebigsten Gesprächsgegenstand der bischöflichen Verhandlungen aus. Zahlreiche und profilierteste Bischöfe waren ehemalige Schulmänner wie Maranta.

Die enge Zusammenarbeit zwischen Kirche und Regierung auf dem Schulsektor dauerte etwas mehr als 40 Jahre. Die Zahl der Schulen, die Zahl der Schüler, die Zahl der zu besoldenden Lehrer und damit die Zahlen der Schulbudgets wurden immer höher. Die Lehrer der katholischen Schulen verlangten von der Regierung immer lauter Gleichstellung mit den Regierungslehrern in Besoldung und Pensionsansprüchen. Die Regierung trug an der finanziellen Last der katholischen Schulen immer stärker mit, nahm aber dementsprechend auch immer mehr Einfluss auf diese Schulen. 1970 war es dann soweit: alle Schulen mit Regierungsunterstützung wurden vom Staat übernommen. E. Desax schreibt folgendes zum Abschluss dieser Entwicklung: «Die staatliche Schulpolitik seit der Unabhängigkeit allgemein und das neue Schulgesetz im besonderen sind von den davon betroffenen Missionsgesellschaften und Missionaren sehr unterschiedlich aufgenommen worden. Bei den einen herrscht Enttäuschung darüber, dass der Mission das Tätigkeitsgebiet weggenommen wurde, in das sie seit rund 80 Jahren den grössten Teil ihres sowohl personellen als auch finanziellen Einsatzes investiert hat und welches ihr im Laufe der sich wandelnden Missionstätigkeit eine Möglichkeit geboten hätte, statt Evangelisierung vermehrte Ausbildungshilfe zu leisten. Andere wiederum betrachten die heutige Situation als eine Stufe in der Entwicklung des jungen Staates, welche sich auch mit rationalen und wohlfundierten Gegenargumenten nicht aufhalten lässt. Eine dritte Gruppe wiederum begrüsst die heutige Entwicklung, weil sie die Mission von einer Aufgabe befreit, welche sie in Zukunft sowohl in personeller als auch in finanzieller Hinsicht nicht mehr allein hätte tragen können¹⁶.»

Es mag für Erzbischof Maranta, im Ruhestand hier in der Schweiz, nicht leicht gewesen sein, der Verstaatlichung der katholischen Schulen in Tansania zusehen

zu müssen. Andererseits war es für ihn vielleicht eine Genugtuung, auch Bildungsstätten aufgebaut zu haben, die der Kirche weiterhin erhalten blieben, so das Kleine Seminar in Kasita, die Handwerkerschulen des Bistums Mahenge und das der Erwachsenenbildung dienende Sozialzentrum in Dar es Salaam.

Der Einfluss Hinsleys auf den Seychellen

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts waren die Seychellen in den englischen Kolonialbereich geraten. Erzbischof Hinsley war als Apostolischer Delegat für Britisch-Afrika also auch hier in kirchlichen Belangen zuständig. Das sollte sich bald zeigen. Am 23. Mai 1933 weihte er auf den Seychellen P. Ernest Joye zum Bischof. Noch am Tag der Bischofsweihe gab er ihm Instruktionen in bezug auf die Schulpolitik. Er wünschte, dass unverzüglich das Schulprogramm der von den Schulbrüdern geführten Schule geändert, d. h. im Einklang mit den Wünschen zahlreicher Eltern mehr dem englischen Lehrplan angepasst werde. Der neue Bischof rief den Schulsekretär der Kapuziner in Tanganjika, P. Gerard Fässler, zur Beratung herbei. P. Gerard, erfahrener Schulmann und seit einigen Jahren mit dem englischen System vertraut, machte seine Vorschläge. Die Regierung schien befriedigt, doch die Schulbrüder zeigten sich ablehnend. So musste die Übung erfolglos abgebrochen werden. Delegat Hinsley war verstimmt. Der neue Bischof schien jedoch entschlossen, das Primarschulwesen entsprechend den Wünschen Hinsleys zu reorganisieren, und sandte P. Olivier Maradan für die entsprechende Ausbildung nach England.

Schulprobleme für Bischof Maradan

1938, ein Jahr nach dem Amtsantritt Olivier Maradans als Bischof von Port Victoria, erliess die Regierung ein Gesetz, das die Richtpunkte festlegte für eine von Afrika her inspirierte Schulpolitik. Englisch System und englische Sprache kamen zum Zug. Es erstaunt, dass auch hier wieder von Zentralschulen gesprochen wurde, zu einer Zeit, da sich in Ostafrika die Zentralschulen bereits als ungeeigneter Weg erwiesen hatten.

Heisse Jahre kamen dann von 1944 bis 1950. Es ging dabei um folgendes. Die finanziellen Zuwendungen der Regierung an die Missionsschulen wurden verbessert, mit entsprechend verstärkter Einflussnahme. Für die Sekundarschulen wurde die Bedingung gestellt, dass die im Schuldienst stehenden Ordensleute (Maristen-Schulbrüder an der Knabenschule, Schwestern von Cluny an der Mädchenschule) direkt der Regierung unterstellt seien und dass sie britische Staatsbürger

sein oder zum allermindesten britische Diplome haben müssten. Bischof Maradan konsultierte den Apostolischen Delegaten Joseph Mc Carthy, einen irischen Heiliggeistvater (Nachfolger Hinsleys). Auf Drängen desselben unterschrieb er den Vertrag mit der Regierung. 1946 wurden jedoch die Schulbrüder von ihrem Mutterhaus zurückgezogen mit der Begründung, dass sie keine Mitglieder ihrer Kongregation mit britischer Staatsbürgerschaft für die Seychellen freimachen könnten.

Die Regierung machte sich daraus nichts und suchte in England Laienlehrer. Doch in der Folge waren die Examensresultate so schlecht, dass sich die Sehnsucht nach Schulbrüdern wieder regte. Inzwischen war die Apostolische Delegatur in Mombasa (Kenia) wieder mit einem Engländer besetzt worden, mit Erzbischof David Mathew. Ihm gelang es 1949, kanadische Schulbrüder von der Kongregation für Christliche Erziehung (Ploermel) für die Knabenschule zu vermitteln¹⁷. Damit bekamen die Seychellen bereits die dritte Schulbrüderkongregation (1867—1875 jene von den Christlichen Schulen, 1884—1946 die Maristen).

Wie steht es heute? Die beiden Sekundarschulen wie auch das seinerzeit von Bischof Maradan ins Leben gerufene Lehrerseminar sind Regierungsschulen, und die in den Sekundarschulen unterrichtenden Ordensleute sind Angestellte der Regierung. Auch die Primarschulen in den Pfarreien sind praktisch verstaatlicht, wobei die Gebäulichkeiten und das Land, worauf sie stehen, noch der Kirche gehören. Noch immer besteht der Posten des kirchlichen Schulsekretärs. Der Inhaber dieses Amtes gehört der Schulkommission der Regierung an und hat dort ein beschränktes Mitspracherecht. Daneben führt das Bistum Port Victoria noch eine private Schule, die aber von der Regierung nicht unterstützt wird.

Abschliessende Betrachtung

Überbewertung der Missionsschule?

Während mehrerer Jahrzehnte war also die Schule gemäss dem ausdrücklichen Willen Roms *das* Missionierungsmittel in Afrika. Über die Schulen wurde eine ausgesprochene Expansionspolitik betrieben, mit grossem zahlenmässigem Erfolg. Die Schulen waren in der missionarischen Einsatzplanung sowohl in personeller wie in finanzieller Hinsicht lange der Posten Nummer Eins. Die Leitung von Missionsgebieten wurde von Rom aus mit Vorliebe in die Hände von Männern gelegt, die in dieser Strategie an vorderster Front standen.

¹⁶ Desax, S. 80.

¹⁷ Dayer, S. 199 ff.

Heute zählt die Bischofskonferenz von Tansania 29 Mitglieder: 23 Diözesanbischöfe, einen Apostolischen Präfekten, einen Apostolischen Administrator und 4 resignierte Bischöfe (2 Europäer und 2 Afrikaner). Von den 23 einheimischen Mitgliedern der Konferenz entstammen ein Drittel dem Schuldienst, Lehrer an Priesterseminarien nicht eingerechnet. Mehr als die Hälfte sind von der Seelsorge her ins Bischofsamt berufen worden. Sowohl der Präsident wie der Vizepräsident der Bischofskonferenz kommen nicht von der Schule her. Der soeben ernannte neue Bischof von Port Victoria amte einige Jahre als Schulsekretär, stand jedoch in den letzten Jahren in der praktischen Seelsorge.

Allerdings soll das nicht überbewertet werden. Auch in Afrika entscheidet nicht mehr die Hierarchie allein, was in der Kirche geschehen soll. Auch in Afrika gibt es Laien, die eine persönliche Verantwortung spüren für die Kirche und sie auch wahrnehmen wollen. Eine grosse Hoffnung der Kirche in Afrika liegt gerade in dieser Tatsache begründet.

Rückblickend muss man unbedingt den selbstlosen Einsatz so vieler Missionare anerkennen, die mit beispielloser Hingabe im Dienst der Missionsschule gestanden haben. «Man kommt aber nicht um eine sachliche Kritik herum, zunächst vom sozialen Standpunkt aus. Im besondern für Afrika, wo die Missionen das Schulwesen überhaupt begründet haben, sind eine ganze Reihe neuer Untersuchungen den gesellschaftsverändernden Wirkungen dieser Schulen nachgegangen. Sie hätten, ohne es zu beabsichtigen, das gesteckte Ziel (den Dienst an der Kirche) überschritten und weitgehende Strukturveränderungen der Gesellschaft ausgelöst: das gesteigerte individuelle Leistungsprinzip gegenüber der bisher homogenen Masse, damit die vertikale Mobilität, d. h. die Aufstiegsmöglichkeit der Gebildeten; die horizontale Mobilität, d. h. die Ab-

wanderung, damit die Desintegration der Primärgruppen (traditionelle Gesellschaft) und die Formung von Sekundärgruppen (Kirche, Staat, Interessengruppen).

Diese neutralen oder positiven Wirkungen waren verbunden mit negativen Begleiterscheinungen: vom Dorfleben isolierte Schulen, die zum Fortschritt des Dorfes selbst nichts beitrugen; eine entwurzelte Schicht von Jugendlichen, die nicht mehr das Land bebauen wollen und nach Posten streben, bei denen man sich die Hände nicht schmutzig machen muss; eine ‚Elite‘, die auf ihren Vorteil aus ist, ohne an den Fortschritt des Volkes zu denken. Tansania zum Beispiel ist dabei, ein Schulsystem aufzubauen, das solche unheilvollen Auswirkungen vermeidet und der afrikanischen Situation entsprechend den Weg zur Selbsthilfe anbahnt¹⁸.»

Die Schulen als Missionierungsmittel, als *das* Missionierungsmittel, das stand wohl im Zusammenhang mit den Ansichten einer heute weitgehend überholten Missionstheologie, wonach es bei der Mission darum ging, die Kirche einzupflanzen oder die Kirche aufzubauen, wo es sie noch nicht gab. Die Frohe Botschaft von Jesus Christus als ein Anruf, als eine Hilfe zur Sinndeutung des Lebens, als ein Angebot zur Lebensbewältigung¹⁹, das sah man damals noch nicht so wie heute. Es war eine andere Zeit, und das Tun der Menschen dieser vergangenen Zeit muss man mit den Massstäben jener Zeit messen.

Könnte man das Rad der Geschichte zurückdrehen, dann hätte bestimmt bei der Missionierung Afrikas die Ethnologie eine unvergleichlich grössere Rolle zu spielen, als dies in der Vergangenheit der Fall war. Die Ethnologie und mit ihr verbunden die Pastoraltheologie würden dann wohl missionsmethodisch den Vorrang haben vor der Schule. Auch heute noch, da die Kirche Afrikas mühevoll ihr eigenes Antlitz suchen muss, hat die ethnologische Wissenschaft eine grosse Bedeutung. Dazu müssen, der gegenwärtigen Lage entsprechend und wiederum in Verbindung mit der Pastoraltheologie,

die Soziologie sowie die gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Zusammenhänge für die Evangelisierung gebührend berücksichtigt werden. Und das nicht etwa nur in missionarischem Neuland (wo es das noch gibt!), sondern auch hinsichtlich der grossen Scharen der bereits Getauften.

Die beiden Männer

Im Sinne des oben Gesagten, als typische Vertreter der Missionsperiode, der sie angehörten, sind die Bischöfe Maranta und Maradan als grosse Männer in die Missionsgeschichte eingegangen²⁰.

Maranta, der energische Draufgänger, intelligent, sprachenbegabt, dazu ausserordentlich praktisch veranlagt, bleibt allen, die ihn kannten, als unermüdlicher Schaffer für das Reich Gottes im Gedächtnis. Es lag ihm, im weiten afrikanischen Raum zu agieren und zu disponieren. So grosszügig er Aussenstehenden gegenüber war, so streng konnte er bei den ihm Unterstellten auf straffe Ordnung drängen, und so anspruchslos und bescheiden war er in seinem eigenen, persönlichen Bereich. Hatte er sich einmal für etwas entschieden, dann liess er sich nicht leicht wieder davon abbringen. Das alles war bei ihm integriert in eine bedingungslos gläubige Haltung, vor allem auch sein ausgeprägtes Gehorsamsbewusstsein, nach oben sowohl wie nach unten.

Von gänzlich anderem Wesen war Maradan. Intelligent war auch er, doch keineswegs ein Draufgänger. Der Raum, in dem er zu wirken und sich selbst zu verwirklichen hatte, war nicht das weite Afrika, sondern der sehr enge Raum einer verlorenen Inselgruppe im Indischen Ozean mit ihren 50 000 Einwohnern. Seine Art, die sehr an Papst Johannes erinnerte, strahlte Verständnis, Güte, Wohlwollen aus. Es war ihm stets ein Anliegen, Spannungen zu entschärfen und Gegensätze überbrücken zu helfen. Wo ihm das nicht gelang, da litt Bischof Maradan. Von solchen Leiden waren seine letzten Lebensjahre gezeichnet.

Lukas Gämperle

¹⁸ W. Bühlmann, *Wo der Glaube lebt. Einblicke in die Lage der Weltkirche*, Freiburg 1974, S. 256.

¹⁹ Vgl. Synodentext der Diözese Basel, *Weltweites Christsein: Die Verantwortung der Kirche in der Schweiz für Frieden, Entwicklung und Mission*, 1974.

²⁰ Lebensdaten:

Edgar A. Maranta: Geboren am 9. Januar 1897 in Poschiavo (GR), Ordenseintritt 1917, Priesterweihe 1924, Missionar in Tansania 1925—69, Apostolischer Vikar von Dar es Salaam 1930—53, Erzbischof von Dar es Salaam 1953—69, dazu Apostolischer Administrator von Sansibar und Pemba 1965—66, gestorben in Sursee am 29. Januar 1975, beigesetzt in Luzern (Wesemlin).

Olivier M. Maradan: Geboren am 11. Oktober 1899 in Ecuivillens (FR) (Bürger von Cerniat [FR]), Ordenseintritt 1918, Priesterweihe 1925, Missionar auf den Seychellen 1926—73, Bischof von Port Victoria 1937—72, gestorben in Lausanne am 5. Februar 1975, beigesetzt in Bulle.

Die vielen Wege der Versöhnung

Gedanken und Thesen zur neuen Buss- und Beichtordnung

Der Streit «Bussfeier oder Einzelbeichte» dürfte *praktisch* weitgehend entschieden sein. Landauf und landab wurden vor Ostern Bussgottesdienste gehalten und wohl auch in den meisten Fällen mit der

von der neuen Bussordnung «in Notfällen» vorgesehenen «Generalabsolution», mit einer vollwertigen sakramentalen Absolution also, abgeschlossen. Es wurde Vergebung verkündet und Frieden gestiftet.

Theologische Fragen haben dabei an Bedeutung verloren. Der Hinweis etwa, schwere Sünden seien auch nach erfolgter Generalabsolution in einer Einzelbeichte zu bekennen, dürfte in sehr vielen Fällen unter den Tisch gefallen sein. Es wurde gehandelt, theoretische Beschwerden hin oder her.

Und doch meinen wir, können wir uns die theoretische Auseinandersetzung nicht einfach schenken. Hängige Fragen sind zu klären, neu entstandene Probleme dürfen nicht verdrängt werden. Wir haben unsere Praxis immer auch theologisch zu verantworten, sonst besteht die Gefahr, dass diese neue Praxis sehr bald in eine Sackgasse gerät, sich in der Ratlosigkeit verfängt. Die liturgische Erneuerung des Bussakramentes hat ja kaum erst begonnen. So können und dürfen wir uns nicht schon zur Ruhe setzen und mit dem Erreichten zufrieden sein.

Ein Grundanliegen, dem die unten angekündigte Vorlesungsreihe an der Theologischen Fakultät Luzern sich zuwenden möchte, heisst: Wie kann die Beichte ihren Sitz im Leben wieder gewinnen? Wie kann sie aus einem veräusserlichten Ritus und einer angelehrten Zeremonie wieder zu einem echten, umfassenden Lebensvorgang werden? Ein Schritt wurde bereits getan, und er wird sich als segensreich erweisen: Die ungute Verengung, ja Monopolisierung, die nur eine einzige Beichtform als vollwertig gelten liess, wurde durchbrochen. Zur Einzelbeichte ist der Bussgottesdienst getreten. Die neue Bussordnung hat uns mehrere Formen der sakramentalen Busse geschenkt. Damit ist sicher ein wichtiger Schritt getan. Die Frage ist, ob diese Öffnung allein schon genügt. Wir meinen, dass ein noch weiterer Kontext beachtet werden müsste. Die Synode der Bundesrepublik redet in ihrem Beichtpapier von den «vielfältigen Formen der Sündenvergebung.»

Es wäre damit der ganze Fragenkreis um Sünde, Busse und Beichte umfassender anzugehen. Nur eine grundsätzliche Besinnung auf die *vielfältigen Formen und Möglichkeiten von Busse und Sündenvergebung* ergibt jenen grossen Gesamtzusammenhang, in dem die Erneuerung des Bussakramentes auf längere Sicht Erfolg haben kann. Also nicht Bussgottesdienst oder Einzelbeichte, auch nicht Bussgottesdienst und Einzelbeichte, sondern die *vielen Wege der Versöhnung*, sakramentale und nicht-sakramentale, individuelle und gemeinschaftsbezogene.

Dabei kann es für die Zukunft sicher nicht darum gehen, bestimmte Buss- und Beichtformen gegeneinander auszuspielen und mit gesetzlichen Vorschriften zu operieren. Ergiebiger und der Sache angepasster erscheint uns ein plurales Angebot, eine Wahlmöglichkeit für den sündigen Christen.

Nirgends sonst ist der Mensch so emp-

findlich, aber auch so sehr er selber, in seiner eigenen Existenz betroffen, wie in der Frage seiner persönlichen Schuld. Kein Fall ist hier gleich wie der andere, weil jede Sünde immer gerade *meine* Sünde ist. Sollte es in der Kirche, der die Sündenvergebung in besonderer Weise Anliegen und Auftrag bedeutet, nicht Raum genug geben, um auf vielen und mannigfachen Wegen den Menschen den Weg zur Versöhnung zu weisen, zu jener Versöhnung, die sich letztlich zwischen Gott und dem Sünder ereignet und damit ein unverfügbares Geheimnis ist und bleibt?

Die nachfolgenden *Thesen* möchten das Feld abstecken, in dem sich unsere Überlegungen im Zusammenhang mit der angezeigten Vortragsreihe bewegen. Vielleicht dass auch dem einen oder andern Seelsorger damit ein Dienst geleistet werden kann in der Sorge um die Feier jenes sakramentalen Geschehens, bei dem gerade der Priester wohl am meisten angefordert ist, mehr als bei allen übrigen sakramentalen Zeichen, die er für seine Gemeinde und mit ihr zusammen immer wieder zu setzen hat.

1. Auch der heutige Mensch weiss um *Schuld und Sünde*. Doch ist einer Wandlung des Schuldbewusstseins Rechnung zu tragen und auf ein akkurates Aufrechnen und Katalogisieren von Schuld zu verzichten. Die Unterscheidung von lässlicher und schwerer Sünde ist von daher problematisch, ein viel zu plumper Versuch, einer aus ihrem Wesen sehr differenzierten und unüberschaubaren Situation Rechnung zu tragen.

2. Es gibt viele Formen und Möglichkeiten der *Busse und der Sündenvergebung* wie Gebet, Lesung der Heiligen Schrift, gläubiges Hören des Wortes Gottes, Mitfeier der Eucharistie, Werke der Nächstenliebe, Formen des Verzichts und Aus-söhnung mit andern. Entscheidend ist und bleibt, dass «Metanoia» geschieht, innere Umkehr und Erneuerung.

3. Auch im kirchlichen und sakramentalen Raum kennen wir viele Wege der Versöhnung. *Sakramente der Sündenvergebung* sind: Taufe, Eucharistie, Bussakrament und Krankensalbung.

4. Zwei Ebenen sind dabei immer zu unterscheiden: *Die Versöhnung mit der Kirche und die Versöhnung mit Gott*. Beide Ebenen sind aufeinander bezogen, aber sie sind nicht einfach völlig deckungsgleich, das eine kann nicht einfach mit dem andern verrechnet werden. Volle und unbestrittene Verfügungsgewalt hat die Kirche nur über den sichtbaren Bereich, die Versöhnung mit der kirchlichen Gemeinschaft. Die «pax cum ecclesia» ist darum das unmittelbare Objekt der kirchlichen Bussordnung. Sie ist immer Exkommunikationsbusse. Die sichtbare Kirche verfügt nicht absolut und schlecht-

hin über die Versöhnung des Menschen mit seinem Gott. Die alte Kirche hat noch darum gewusst, in der neueren Zeit sind diese Dinge nicht beachtet worden.

5. *Die Kirche als Ganze vergibt*. Die Amtsträger der Kirche verwalten diese Vollmacht, die an sich der ganzen Kirche gegeben ist (Matth 18,18). Der Sünder findet die Vergebung mit der Kirche und mit Gott, weil er den Geist in und von der ganzen Kirche empfängt. Das ist eine Folge des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen. (Vgl. die Fürbitten und die Handauflegungen in der alten Kirche durch alle Gemeindeglieder an die Büsser.)

6. Der Begriff «*Sakrament*» ist aus seinem Wesen und aus seiner Geschichte unscharf. Es gibt hier keine klaren Grenzen. Er wird analog von recht verschiedenen Dingen und Ereignissen gebraucht (vgl. Ehe und Eucharistie). Es geht um sichtbare Zeichen für das unsichtbare Walten und Wirken Gottes. Es geschieht Heil in sichtbarer Zuwendung.

Wir unterscheiden:

Christus als Ur-Sakrament

die Kirche als Wurzel-Sakrament

die sieben Einzelsakramente als Ausfaltungen dieses gesamt-sakramentalen Grundes oder Horizontes.

Sie sind spezifiziert durch:

bestimmte Lebenssituationen (Sitz im Leben, Erfahrungsbasis)

ein besonderes Engagement der Kirche (verbum efficax)

Heilsereignis

Zeichencharakter

So haben wir einen sakramentalen Gesamthorizont und auf diesem Horizont die sakramentalen Einzelhandlungen. Beide Grössen sind nicht genau abgrenzbar.

7. Die Kirche kennt seit jeher eine *verbindliche Bussordnung* und sie hat das gute Recht für ihren Bereich eine solche Ordnung aufzustellen. (Zum Beispiel *Pecata Capitalia* fordern die grosse, öffentliche Kirchenbusse, Todsünden sind in der Einzelbeichte zu bekennen und so der kirchlichen Schlüsselgewalt zu unterwerfen.) Diese Bussordnung bezieht sich unmittelbar aber nur auf die Ebene der Versöhnung mit der Kirche, involviert freilich unter normalen Voraussetzungen auch die Versöhnung mit Gott (binden und lösen auf Erden und im Himmel). Doch diese Korrelation begibt sich im Raum des Geheimnisses. Es gibt keine totale Verfügung durch Menschen über die Versöhnung des Menschen mit seinem Gott. Hier bleibt ein Rest, der nicht aufgeht (Joh 21,20—25).

8. *Die Verwalter der kirchlichen Bussordnung* sind nicht sosehr «Mittler und Richter», die in «Vollmacht handeln», als vielmehr Brüder und Helfer, Diener unseres Glaubens und «barmherzige Sama-

riter» und immer auch Sünder. Sie haben nicht zu urteilen und zu richten (vgl. die Bergpredigt), sondern zu helfen und zu begleiten.

9. Die bisherige Beichtsituation war weitgehend *forensisch* geprägt. Die Beichte vollzog sich nach dem Grundmodell eines Strafprozesses. Darin sehen wir die Hauptursache jener weitverbreiteten *Beichtangst*, die mit zur Krise der Einzelbeichte beigetragen hat. Der forensische Stil der Beichte ist gegen den *therapeutischen* auszuwechseln und der alte, theologische Topos von Jesus als dem Arzt stärker zur Auswirkung zu bringen. Die Beichte hat vor allem eine seelsorgliche Funktion.

10. Die Entscheidung des *Konzils von Trient*, alle schweren Sünden seien nach

Art und Zahl in der Einzelbeichte zu bekennen, kann nicht als unaufgebbare, definitiv bindende Lehrentscheidung aufgefasst werden. Die Dogmengeschichte zeigt uns, dass eine Vielfalt sakramentaler Bussformen möglich ist. Die herkömmliche Form der Einzelbeichte bildet nur eine, nicht aber die einzig mögliche sakramentale Form des Bussvollzugs.

11. Eine *Reform der Einzelbeichte* kann nicht mehr durch eine Rückkehr zu den früheren Formen und Gebräuchen erfolgen. Sie wird sich nur über den und zusammen mit dem Bussgottesdienst erreichen lassen. Einzelbeichte und Bussfeier sind daher nicht als Alternativen, sondern als einander sinnvoll ergänzende Formen des Bussvollzuges zu sehen.

Josef Bommer

Interessen im Publikum und die offene Kritik erschwert. Entsprechend gross bleibt trotz allem die Verantwortung der Medienschaffenden. Man darf wohl festhalten, dass sie sich in vielen Fällen darum bemühen, ihre Stimme nach bestem Wissen, Gewissen und Können zur Geltung zu bringen.

Trotzdem bleiben der *Fragen* genug: Geraten nicht Menschen und Ereignisse ins Rampenlicht, die einer millionenfachen Aufmerksamkeit gar nicht wert sind? Wird Gewalt und Brutalität nicht zu oft und ohne jedes kommentierende Wort wiedergegeben? Ist man bei der Beurteilung von Gewalttat nicht bisweilen auf einem Auge blind? Bedenkt man genügend die psychische Labilität so vieler Jugendlicher? Nimmt man bei Nachrichtensendungen und Magazinen, wenn die ganze Familie während des Essens zusehen oder zuhören kann, auf die Kinder überhaupt Rücksicht?

Es gibt die noch *grundsätzlichere* Frage: Sollen die Medien im guten Sinn zu echter Menschlichkeit erziehen? Sollen sie verantwortungsbewusst führen oder einfach den Wünschen des Publikums entgegenkommen? Der darauf angesprochene Leiter einer ausländischen Fernsehkette äusserte sich wie folgt: «Würde man dem Publikum genau das geben, was es wünscht, es wäre zum Erschrecken.» Er verwies dabei auf die in vielen Zuschriften am meisten gewünschten Produktionen: Frivolität, Sex, Gewalt. Gewiss keine zufällige Trias. Und er fügt bei: «Würden wir all das bringen, es wäre erbärmlich.» Er hat damit vielen Verantwortlichen aus dem Herzen gesprochen. Das Unmenschliche und Perverse verdient keine Darstellung um seiner selbst willen. Gewiss gehören auch die dunklen, erschreckenden Seiten zur menschlichen Wirklichkeit. Erträglich werden sie aber nur, wenn ihnen gleichzeitig das Lichte entgegengestellt wird. Moralische Werte mit Spott und Zynismus niederreissen, Fragwürdigkeit und Verzweiflung sähen, ohne einen gangbaren Ausweg zu zeigen, bleibt ein Verbrechen am Menschen, vor allem am kindlichen und jugendlichen Menschen. Die Massenmedien sind durchaus in der Lage, eine Art moralisches Gegengewicht, eine Immunisierung gegen die Zerstörung von Mensch und Gesellschaft zu schaffen. Das hat gerade im Hinblick auf die Jugend seine Bedeutung. Man kann ruhig anerkennen, dass in dieser Beziehung vieles getan wird, aber auch noch mehr zu tun bleibt. Es wäre aber sicher falsch, den Massenmedien alle Schuld an menschlichem Versagen in die Schuhe zu schieben.

Das Jahr der Erneuerung und Versöhnung und die Massenmedien

Global gesehen sind die Medien Presse, Radio und Fernsehen zum kleinsten Teil in den Händen von Kirchen oder kirchlichen Organisationen. Trotzdem können sie Werte vertreten, die auch im Evangelium ihren Platz haben, weil es um menschliche Werte schlechthin geht. Das aufzuzeigen ist das Anliegen.
M. K.

Gewalt als tägliches Brot

Wer heute zu den Nachrichtensendungen das Radio aufdreht oder den Fernsehapparat einschaltet, wer seine Zeitung aufschlägt, sieht sich fast täglich mit Gewalt aller Art konfrontiert. Jeder Zeitgenosse weiss, wenn er ehrlich ist, dass er auf unvorhergesehene Weise das Opfer einer Anschläge, eines brutalen Überfalls, einer Erpressung werden kann. Richter, Staatsanwälte, führende Leute in Politik oder Wirtschaft sind auch in zivilisierten Staaten ihres Lebens nicht mehr sicher. Skrupellose Gewalt macht selbst vor alten, wehrlosen Menschen und Kindern nicht Halt. Paul VI. erklärte letztes Jahr in einer Ansprache, dass er erschüttert sei angesichts «einer Epidemie des Verbrechens, das nicht nur zufällig von einzelnen begangen, sondern organisiert wird, und das nicht nur in Fällen von durchschnittlichem Zuschnitt, als vielmehr in solchen von erschreckend verbrecherischen Ausmassen.» Und er stellte die Frage: «Wo stehen wir denn? Ist das die heutige Zivilisation und Menschlichkeit?»

Er berief sich dabei auf konkrete Zahlen, die eine angesehene französische Tageszeitung veröffentlicht hatte: «Es gilt, sich die wachsende Ausdehnung der eigentlich terroristischen Tätigkeiten vor Augen zu

halten. Zwischen 1968 und 1972 waren (im Durchschnitt) 31 % der Gewalttaten auf Weltebene den terroristischen Aktionen zuzurechnen. In der Bilanz der Gewalt stieg der Anteil der Terroristen von 18 % im Jahre 1968 auf 49 % im Jahre 1972. Für 1973 mussten von 489 Gewalttaten deren 225, das heisst 46 %, auf das Konto des Terrorismus gezählt werden.» Würde über jede Art von Gewalttat auf Weltebene eine Statistik geführt, kämen wir ohne Zweifel auf viel erschreckendere Zahlen.» Die Behauptung «Wir alle sind bedroht» würde nicht mehr so absurd klingen.

Die Massenmedien als Spiegel unserer Gesellschaft?

Unzweifelhaft haben gerade die Medien Radio und Fernsehen dank ihrer Breitenwirkung, ihres Tages- und Nachtangebotes sehr umfassende Einflussmöglichkeiten. An Intensität bleibt wohl das Fernsehen unübertroffen. Entsprechend intensiv ist das offene und verborgene Ringen um die Schallthebel in diesen Medien. Eindeutig ist das Problem nur in totalitären Staaten gelöst. Hier dienen die Medien der Propaganda des Regimes. Freier Austausch von Nachrichten und Meinungen wird unmöglich gemacht. Die Wirklichkeit wird so gefiltert, wie es die gerade herrschende Parteidoktrin vorschreibt. In vielen Demokratien haben zwar Radio und Fernsehen auch eine staatlich garantierte Monopolstellung. Aber die unumschränkte Manipulation wird mindestens durch gegensätzliche

¹ Gebetsmeinung für den Monat April 1975: «Dass die Massenmedien einen wirksamen Beitrag leisten, die grossen Ziele des Heiligen Jahres zu verwirklichen.»

Der Christ und die Massenmedien

Wir Christen sind in der Welt insgesamt eine Minderheit geworden. Das Gleiche gilt wohl von den engagierten Gläubigen in ehemals «christlichen» Ländern. Umso wichtiger wird für uns die Zusammenarbeit mit allen Menschen guten Willens in den Massenmedien. Es gibt überall noch genug Leute mit Intelligenz und gesundem Menschenverstand, mit einem Gespür für die echten Werte, mit der Fähigkeit, Probleme zu sehen und zu gewichten. Wir haben eine gemeinsame Basis zu suchen, von der aus die menschlichen Werte zu fördern und aufeinander abzustimmen sind. So sind etwa Erneuerung von Mensch und Gesellschaft, Versöhnung auf allen Ebenen Aufgaben, denen Menschen aller Religionen und Weltanschauungen zustimmen können. Kein ehrlich Denkender und Wollender kann sich die Zerstörung des Menschen zum Ziel setzen. Das ist nur dem am Leben

Gescheiterten oder dem ideologiebesessenen Fanatiker möglich.

Es wäre darum falsch, die religiöse Frage von den Massenmedien auszuschliessen. Hier geht es nämlich nicht bloss, wie immer wieder behauptet wird, um das Anliegen dieser oder jener Konfession oder Religion, sondern um den Menschen überhaupt. Der Mensch hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, nach Gott zu fragen. Eine faire Möglichkeit, auf diese Frage Antwort zu geben, sollte darum auch in den Massenmedien geboten werden. Neben der eigentlichen Verkündigung gibt es dafür viele andere mediengerechte Formen. Sie aufzuspüren und zu nutzen, ist Sache der Spezialisten. Sie zu ermöglichen, Aufgabe der Verantwortlichen. Sie anzunehmen, zu unterstützen, sich damit auseinanderzusetzen, Sache des Publikums. Zu dem zählen auch wir Christen. Aber man hört uns nur, wenn wir mitdenken, mitreden und mit-schreiben ¹.

Markus Kaiser

Die «Rekurs-Kommission», Organ der Verwaltungsrechtspflege für das Bistum Chur

1. Allgemeine Überlegungen

Ein gesundes Empfinden dafür, was recht und was unrecht ist, haben wohl die meisten Leute, sofern als Begriff der Gerechtigkeit angenommen wird: jedem das Seine, und nicht jedem das Gleiche. Dieses ursprüngliche Gespür ist nicht nur wach, wo es um die kommutative, sondern auch wo es um die legale und die distributive Gerechtigkeit geht.

«Gaudium et spes» (Nr. 75) fasst das urmenschliche Verlangen nach Recht und Gerechtigkeit nicht nur als unbestimmten Wunsch auf, sondern will mit seiner Erfüllung ernst machen: «Soll die verantwortungsbewusste Mitarbeit der Bürger im täglichen Leben des Staates den gewünschten Erfolg haben, so muss eine Ordnung des positiven Rechtes vorhanden sein, in der eine sinnvolle Aufteilung der Ämter und Institutionen der öffentlichen Gewalt in Verbindung mit einem wirksamen und nach allen Seiten hin unabhängigen Schutz der Rechte gegeben ist.» Der Ausdruck im lateinischen Text: «tuitio iurium... instauretur» kann ebenso sinngetreu mit: «wiederherstellen» übersetzt werden, was bedeutet: es geht nicht darum, Neues zu suchen, sondern bereits Bekanntes «neu ins Werk zu setzen». Dieser Aufforderung «Instauretur» will der Versuch mit einer Rekurs-Kommission im Rahmen kirchlicher, konkret: diözesaner Verwaltungsrechtspflege nachkommen.

2. Im Staat

kennt man in neuerer Zeit wirksame Rechtshilfen als Rekurs-Kommissionen, als Verwaltungsgerichte. Der Bürger verlangt, dass seine Rechte nicht nur in Verfassung und Gesetz gewährleistet sind, sondern dass er eine rechtliche Handhabe hat, sie wahrzunehmen, wenn er sich darin beeinträchtigt glaubt.

Als gut wertet er ein Rechtsmittel, das ihm an sich zusteht, wenn es allen zugänglich ist, unabhängig von Vermögenslage und Ausbildungsgrad jederzeit zur Verfügung steht und kurzfristig wirksam werden kann. Erleichtert wird der Verwaltungsrechtsweg durch ein kostenfreies oder wenigstens den sozialen Verhältnissen angepasstes Verfahren, eine gute Organisation und eine Vereinfachung der Formalitäten.

Diese Anliegen des Bürgers im Staat sind kaum verschieden von jenen, die der Mensch empfindet, der durch die Taufe Person in der Kirche geworden ist.

3. In der Kirche

1. In der Gesamtkirche

ist das Anliegen: Rechtsschutz gegenüber der kirchlichen Verwaltungsbehörde keineswegs neu. Es wurde schon in der Urkirche gesehen und wahrgenommen. Denken wir an das ganz undifferenzierte Wort der Hl. Schrift bei Mt 18,17: «dic

ecclesiae — sag es der Gemeinschaft» (der Kirche).

Wenn die Kirche heute der Verwaltungsrechtspflege wiederum vermehrt ihre Aufmerksamkeit schenkt, ist das also gar nicht neu. Sie findet damit nur zu einem Selbstverständnis zurück, das ihr viele Jahrhunderte vor dem modernen rechtsstaatlichen Denken eigen war.

Dr. Paul Wirth, Augsburg ¹, und Mgr. Virginio Rovera ², die sich sehr eingehend mit der Frage einer kirchlichen Verwaltungsrechtspflege befassten, gebührt nicht nur der Dank für ihre umfassenden Arbeiten in dieser Rechtsmaterie, sondern auch die Priorität des Gedankens und zum Teil der Formulierungen, soweit sie in diesen Darlegungen und im Text des Statuts ³ über die «Verwaltungsrechtspflege im Bistum Chur» aufscheinen.

Die im vorkodikarischen Recht schon bekannte «appellatio extrajudicialis» (aussergerichtliche Berufung) ⁴, ermöglichte bereits wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz gegen Massnahmen der kirchlichen Verwaltung.

Von hier aus fand der Gedanke einer Verwaltungsgerichtsbarkeit Eingang in das alte Reichsrecht, in das englische Staatsrecht und in unser modernes Verwaltungsrecht.

Nicht zu vergessen ist, dass die Kirche keine Gewaltentrennung kennt. Alle Gewalt ist in der Hand des Leiters der Gemeinschaft: für die Gesamtkirche in der des Papstes, für die Teilkirche in der des Bischofs vereinigt, wobei die Funktion der Gesetzgebung, der Rechtssprechung und der Verwaltung verschiedenen Organen übertragen wird. Deswegen lässt sich aber keine Schwierigkeit erkennen, warum eine Kontrolle der Verwaltung durch (höhere) rechtssprechende Instanzen nicht möglich sein soll, oder um nicht soweit zu gehen, warum die Überprüfung von Verwaltungsentscheiden durch unparteiische Dritte auf ihre Recht- und Gesetzmässigkeit hin nicht geschehen dürfte ⁵. Das Anliegen einer kirchlichen Verwaltungsrechtspflege hat zum Teil seine Wirklichkeit gefunden, indem bei der Signatura Apostolica schon 1962 eine 2. Sektion errichtet wurde, die gegen Verwaltungsentscheide — bis ganz oben — angerufen werden kann, sofern eine Ge-

¹ Dr. Paul Wirth, Augsburg, «Gerichtlicher Schutz gegenüber der kirchlichen Verwaltung. Erweiterter Text eines Referates, das der Verfasser bei der Tagung der kirchlichen Gerichte in Bonn am 1. April 1971 gehalten hat.»

² Virginio Rovera, De opportunitate instituendi Consilium diocesanum Iustitiae, in: Periodica der re Morali, Canonica, Liturgica, Vol. 60 (1971) p. 373—390.

³ Statut für die Verwaltungsrechtspflege in der Diözese Chur, in Kraft seit dem 2. Februar 1975.

⁴ Wirth, a. a. O. S. 4.

⁵ Wirth, a. a. O. S. 5.

setzesverletzung durch den Entscheid einer kirchlichen Amtsstelle nachgewiesen wird⁶.

Heute hoffen wir, dass das Anliegen bei der Revision des CIC einen gebührenden Platz finde und sich im neuen Recht günstig auswirken könne, wie es im Statut für die Erneuerung des Kirchenrechtes heisst: «unicuique christifidelium iura agnoscenda ac tuenda sunt» (die Rechte eines jeden Gläubigen sind anzuerkennen und zu schützen) und «usus potestatis in Ecclesiae arbitrarius esse non potest» (die Kirche darf die Macht nicht willkürlich gebrauchen)⁷.

Mit diesen und ähnlichen Worten wird die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit und -rechtspflege angekündigt, womit jedem Einzelnen aus dem Volk Gottes wie auch iuristischen Personen ein Rekursrecht gegen Verwaltungsentscheide der kirchlichen Stellen geboten werden soll. Selbstverständlich können auch kirchliche Verwaltungsstellen ihrerseits angefochtene oder unklare Rechtsfragen und Forderungen der Rekurs-Kommission überweisen⁸.

Es muss hier erwähnt sein, dass die römischen Verlautbarungen vorerst im Hinblick auf ein Verwaltungsgericht neue Perspektiven eröffnen. Einige Feststellungen und Grundsätze lassen sich aber ganz gut auch für eine diözesane Verwaltungsrechtspflege anwenden, die in Form einer «Rekurs-Kommission» tätig ist⁹.

II. Auf diözesaner Ebene

1. Zur Struktur einer diözesanen Verwaltungsrechtspflege

Nach dem Überblick über die gesamt-kirchliche Lage zurück zur bescheidenen diözesanen Wirklichkeit. Hier stehen heute zwei Wege zur Rechtspflege offen: a) der Gerichtsweg, b) der Verwaltungsweg. a) Für den Gerichtsweg steht das Diözesangericht oder Offizialat zur Verfügung. Zivilklagen werden kaum vorgebracht, strafrechtliche Fälle sind glücklicherweise sehr selten, hingegen sind unsere Offiziale mit Eherechtsfällen, seien es Ehenichtigkeitsklagen oder Dispensgesuche, für die das gerichtliche Verfahren nötig ist, stark beansprucht. Der Gerichtsweg beschäftigt uns aber hier nicht direkt, uns interessiert mehr der Verwaltungsweg.

Gerichtsweg und Verwaltungsweg sind voneinander unabhängig, beide bieten Rekurs- und Appellationsmöglichkeiten. Dennoch zeigt der Rechtsschutz Lücken, zum Beispiel bei can. 1601 (oder can. 1356, § 1). Man kann auch nicht während des Verfahrens von einem zum andern Verfahren hinüberwechseln.

b) Eine *Ergänzung* zur Rechtsfindung und zum Rechtsschutz in der Verwaltungsrechtspflege ist notwendig, damit dem Kleriker oder Laien für die Beurteilung seiner Ansprüche oder Rechte, unabhän-

gig von einer kirchlichen Verwaltungsbehörde, eine Instanz zur Verfügung steht. An sich könnten beide Rechtswege in einer diözesanen Rechtspflege vereint werden, wobei aber zwei unabhängige Gerichte gebildet werden müssten. Das würde heissen, dass ein Verwaltungsgericht zu schaffen wäre.

Diese Lösung scheint mir für unsere Verhältnisse aus verschiedenen Gründen nicht zweckmässig. Es ist dem Anliegen ebenso gedient mit einer Rekurs-Kommission.

Ist eine Rekurs-Kommission gesetzmässig und wünschbar?

2. Gesetzmässigkeit einer Rekurs-Kommission

1. Die Gesetzmässigkeit einer diözesanen Verwaltungsrechtspflege, konkret einer Rekurs-Kommission, ist vorgezeichnet in can. 2153.

2. Die Signatura Apostolica hat selber, wie schon erwähnt, eine 2. Sektion zur Überprüfung verwaltungsrechtlicher Verfügungen geschaffen.

3. Das Anliegen ist deutlich abzulesen aus bereits ausgearbeiteten Schematas für den neuen Codex, wobei

4. ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen ist, einer gesonderten Kommission Fragen zur Behandlung zu übertragen, die nicht eigens im allgemeinen Kirchenrecht vorgesehen ist. Der Bischof hat hier im Rahmen seiner gesetzgeberischen und richterlichen Vollmacht freie Hand zum Rechten zu sehen im Sinne und Geiste des Subsidiaritätsprinzips.

5. Eine diözesane Rekurs-Kommission kommt nicht in Kompetenzkonflikt mit dem bestehenden Diözesangericht oder ausserdiözesanen Instanzen.

6. Da Normen für eine solche diözesane Instanz fehlen, ist und bleibt die Rekurs-Kommission eine Institution diözesanen Rechtes. Sie wird vom Bischof errichtet, ihr Auftrag wird von ihm umschrieben, er kann sie frei konstituieren, er kann sie wieder aufheben.

Der Auftrag an die Bischöfe lautet ja ganz allgemein und klar: «Kraft dieser Vollmacht, die ihnen als eigene, ordentliche und unmittelbare Gewalt zukommt, haben die Bischöfe das heilige Recht und vor dem Herrn die Pflicht, Gesetze für ihre Untergebenen zu erlassen, Urteile zu fällen und alles, was zur Ordnung des Gottesdienstes und des Apostolates gehört, zu regeln» (Lumen Gentium, Nr. 27).

3. Nützlichkeit und Wünschbarkeit einer Rekurs-Kommission

In Verlautbarungen zur Vorbereitung des neuen Kirchenrechtes wird von der Verwaltungsrechtspflege gesagt, sie sei nicht nur «omnino possibile» (ohne weiteres möglich), sondern «valde optandum»

(sehr wünschenswert). Die Gründe, die für die Wünschbarkeit einer Rekurs-Kommission sprechen, sind zum Teil schon erwähnt worden. Es sei gestattet, sie nochmals kurz zusammenzufassen:

1. Es können viele Unstimmigkeiten aufgefangen, das heisst gütlich beigelegt oder noch besser überhaupt vermieden werden, bevor sie vor übergeordnete Amtsträger oder vor römische Dikasterien oder andere gerichtliche Instanzen gebracht werden.

2. Von der Tätigkeit der diözesanen «Rekurs-Kommission» erwarten wir, dass sie in bezug auf Sach- oder Personenfragen, die von den Parteien in je verschiedener Rechtsauffassung gesehen werden, als wirksamer Filter dienen kann im Sinne von Art. 15—18 des Statuts.

3. Man hat Verständnis dafür, dass gerade aus der nachkonziliaren Situation Differenzen entstehen können, die eine gütliche Beilegung durch die Rekurs-Kommission erwarten lassen, zum Beispiel Fragen, die wegen Amtszeitbegrenzung oder der Altersgrenze entstehen können.

4. Eine nicht unwesentliche Funktion der diözesanen Rekurs-Kommission liegt im *psychologischen Moment*, dass es eine solche gibt. Man weiss, diese Hilfe zur Rechtsfindung ist da, auch wenn man sie nicht beansprucht. Niemand hat mehr einen Grund, sich als der «Willkür» ausgeliefert zu betrachten.

Voraussetzung, dass diese Institution der Verwaltungsrechtspflege wirksam wird, ist *das Vertrauen*, das man von Seiten der Verwaltung und von Seiten des Kirchenvolkes ihr entgegenbringt und entgegenbringen kann. Dieses Postulat lässt sich nicht normieren, das muss die Rekurs-Kommission selber schaffen.

4. Die Verwirklichung einer Rekurs-Kommission

Die Erfüllung des Anliegens vieler, im Bistum eine Instanz zu haben, die Rechtsbegehren aussergerichtlich wahrnimmt, dürfte im Jubiläumsjahr 1975 als Mittel und Beitrag der «Versöhnung» empfunden werden. Die Struktur unserer «Rekurs-Kommission» entspricht in etwa dem sogenannten Lombardischen Modell. Die Mailändische Kirchenprovinz nennt ihre Verwaltungs-Rekurs-Instanz «Justizkommission». Name und Auftrag unserer Rekurs-Kommission verfolgen dasselbe Ziel: Rechtssicherheit «in ius-

⁶ Const. «Regimini Ecclesiae universae», 15. August 1967, in: A. A. S. 59 (1967) n. 106, p. 921.

⁷ Principia quae Codicis Iuris Canonici recognitionem dirigant, Typis Polyglotis Vaticanis MCMLXOII, 6. De tutela iurium personarum, p. 13.

⁸ Rovera, a. a. O. p. 574 sq.

⁹ Schema Canonum de procedura administrativa, Typis Polyglotis Vaticanis MCMLXXII.

titia et aequitate» (was recht und angemessen ist).

Ob das Experiment — mehr ist vorläufig nicht beabsichtigt — sich bewähren wird, muss die Erfahrung zeigen. Dem Postulat jedenfalls ist entsprochen, die Instanz ist da.

Der Statuttext wurde im bischöflichen Ordinariat, im Domkapitel, in der Dekanatenkonferenz und im Priesterrat beraten. Vorgebrachte Wünsche sind eingearbeitet worden. Trotz aller Sorgfalt, die auf die Redaktion des Textes verwendet wurde, macht die Formulierung keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit, doch lassen sich Mängel meist verbessern.

Der Statut-Text ist im amtlichen Teil der Diözese Chur dieser Nummer der SKZ veröffentlicht. Als Broschüre gedruckt wird er den Priestern im Bistum Chur im Rahmen des Abonnements: «Pastorale Hilfen» zugestellt. Nichtabonnenten können den Text durch die bischöfliche Kanzlei beziehen. Am vergangenen 25. Januar hat Diözesanbischof Dr. Johannes Vonderach das Statut genehmigt und auf den 2. Februar 1975 in Kraft gesetzt. Möge es der Gerechtigkeit und dem Frieden dienen.

Josef Furrer

Berichte

Die Kirchenbauhilfe des Bistums Basel sucht neue Wege

Die am 8. April 1975 in Anwesenheit von Bischof Dr. Anton Hänggi in Olten tagende Jahresversammlung der Kirchenbauhilfe (KBH) des Bistums Basel hat neben der Genehmigung des Jahresberichtes 1974 wichtige in die Zukunft weisende Beschlüsse gefasst. Das finanzielle Ergebnis war gleich gross wie jenes von 1973, sodass die GV statutengemäss wiederum über eine Viertelmillion Franken verfügen konnte. Von 40 eingereichten Gesuchen um eine Subvention konnten deren 30 berücksichtigt werden, die übrigen mussten auf später zurückgestellt werden. Aufgeschoben ist nicht aufgehoben.

Die schon vor Jahren angeregte Statutenrevision wurde nun dem Vorstand als Aufgabe für das Jahr 1975 gestellt. Die Lösung dieser Aufgabe ist umso dringender, weil die alten Statuten aus dem Jahre 1938 (sie wurden noch von Bischof Josephus Ambühl genehmigt) durch die Zeitverhältnisse schon längst überholt sind und darum auch kaum mehr beachtet und befolgt wurden. Es sei beispielsweise nur daran erinnert, dass in den letzten Jahren immer mehr auch Gesuche zur Unterstützung von Pfarreiheimen und zur Mithilfe bei Renovationen und Restaurationen von Gotteshäusern eingereicht wurden. Und solche Erneuerungsbauten verlangen ja heute meistens mehr finanzielle Mittel als sie ehemals für die Neubauten nötig waren.

Durch neue Statuten und ein neues Geschäftsreglement sollen neue Initiativen geweckt und die KBH in ihrer Tätigkeit gefördert und die Aufgaben und Kompetenzen von Verwalter, Vorstand und Generalversammlung neu umschrieben werden. Der Auftrag zur Statutenrevision wurde von den Mitgliedern der GV einstimmig gutgeheissen. (Die GV setzt sich zusammen aus je zwei Vertretern der grossen und je einem Vertreter der kleinen Kantone unseres Bistums.)

Vom Vorstand erhielten die Mitglieder der GV die «Hausaufgabe», darüber nachzudenken, wie die KBH weiterhin aktiviert und leistungsfähiger gestaltet werden könnte. Neue Ideen und Vorschläge sind möglichst bald dem Vorstand mitzuteilen. Hiezu sind auch alle Leser dieser Zeilen — Priester und Laien, Frauen und Männer — freundlichst eingeladen.

Ein gemachter Vorschlag, es sollte auch bei der KBH, wie bei andern Kollekten, für alle Pfarreien ein bestimmter Opfersonntag festgelegt werden, «damit in Zukunft kein Pfarrer sich entschuldigen könne, er habe dieses Opfer vergessen», kann kaum verwirklicht werden und zwar aus verschiedenen Gründen, die in der Kirchenzeitung auch schon dargelegt wurden. Es sei aber auch jetzt darauf hingewiesen, dass im Direktorium 1975 auf Seite 139 als 19. bischöflich verordnetes Opfer jenes für die KBH aufgezählt ist und dass als psychologisch günstiger Opfertag der Kirchweihsonntag empfohlen wird.

Der Berichterstatter darf sicher noch den Wunsch anfügen, dass im Jahr 1975 nun endlich erreicht werden kann, dass keine Pfarreien mehr diese Kollekte «vergessen» oder «übersehen»! Die Erfüllung dieses Wunsches wäre auch für ihn persönlich eine ermutigende Geste zum 10. Amtsjahr als Präsident der Kirchenbauhilfe des Bistums Basel.

Felix Schmid

Amtlicher Teil

Für alle Bistümer

Fürbittgebet für die verfolgten Christen

Im Zusammenhang mit dem 60. Jahrestag der sogenannten armenischen Tragödie, d. h. mit der geplanten «Endlösung» der armenischen Frage bitten die Bischöfe alle Priester, in den Gottesdiensten am 26./27. April 1975 für die armenischen Mitchristen und alle andern verfolgten Brüder und Schwestern folgende Fürbitten zu beten:

Für die verfolgten Kirchen und Minderheiten in Osteuropa, im Nahen Osten und in Vietnam: Herr, hilf ihnen festzu-

Hinweise

Fernsehgottesdienst im slawisch-byzantinischen Ritus

Am Sonntag, den 20. April 1975, überträgt das Schweizer Fernsehen um 9.30 Uhr aus der Klosterkirche Muri einen katholischen Gottesdienst im slawisch-byzantinischen Ritus. Die Liturgie wird von Raymund Erni, Professor in Luzern, Robert Hotz, Redaktor in Zürich, und Antonij Korén, Professor in Rom, zelebriert.

Die Fernsehübertragung einer hl. Messe im östlichen Ritus möchte die Zuschauer ein wenig mit der Vielfalt und dem Reichtum byzantinischer Kirchentradition vertraut machen, ebenso aber auch an die Existenz all jener Christen der orthodoxen Kirchen erinnern, die seit über 1500 Jahren in dieser altehrwürdigen Liturgieform ihren Glauben ausdrücken, ungeachtet aller Verfolgungen.

Im Sinne einer ökumenischen Öffnung wollen auch die Mitglieder des Schweizer Romanos-Chors für byzantinisch-slawische Liturgie wirken, welche das heilige Messopfer mit ihren slawischen Gesängen begleiten.

Der Schweizer Romanos-Chor versteht sich in erster Linie als liturgischer Chor und hat sich die Pflege der byzantinisch-slawischen Liturgie zur Aufgabe gestellt. Er versucht, durch die Mitgestaltung der Eucharistiefeyer östliches Denken und dessen Symbole dem westlichen Menschen nahezubringen, die alten Melodien aus dem slawischen Kulturraum in der Schweiz erklingen zu lassen und so — neben dem Gotteslob als Hauptzweck — den abendländischen Christen die Möglichkeit zu bieten, an einer östlichen Liturgie teilzunehmen. So steht der Schweizer Romanos-Chor, unter der Leitung von Musikdirektor Peter Vitovec, Flüeliranft, auch den Pfarreien gerne zur Verfügung.

stehen im Glauben und auf Grund ihrer tätigen Liebe Ruhe und Frieden zu erlangen.

Für die aus ihrem Vaterland vertriebenen Christen, vor allem die Armenier und die andern aus dem Osten geflohenen Mitbrüder und Mitschwester: lehre uns, sie in unsere Gemeinschaft aufzunehmen, ihre Eigenart anzuerkennen und sie wegen ihrer Treue und ihrem Mut zu lieben.

Die Schweizer Bischöfe

Reform der kirchlichen Zensur

Die Glaubenskongregation veröffentlichte am 9. April in Rom ein vom 19. März 1975 datiertes Dekret über die Aufsichtspflicht, welche den kirchlichen Oberhir-

ten gegenüber religiösen Publikationen obliegt.

Der «Index der verbotenen Bücher» ist schon länger ausser Kraft gesetzt. Das kirchliche Recht enthielt aber noch Vorschriften, welche eine Vorzensur und die kirchliche Druckerlaubnis für alle Schriften forderten, die Glauben und Sitten betreffen. Diese Normen waren reformbedürftig.

Die neue Verordnung schränkt die Pflicht, die vorgängige Druckerlaubnis des Bischofs einzuholen, auf typisch kircheneigene Publikationen ein: auf Ausgaben der Heiligen Schrift, auf liturgische Bücher, auf Bücher, die der Katechese und dem Religionsunterricht zugrunde gelegt werden, und schliesslich auf Schriften, die in Gotteshäusern angeboten werden (Schriftenstand).

Im übrigen wird nur eine Empfehlung ausgesprochen, die bischöfliche Druckerlaubnis einzuholen für Schriften, die den Glauben und die Sitten betreffen, speziell wenn Priester entsprechende Schriften herausgeben.

Weitere Weisungen betreffen Einzelfragen: Die zuständigen kirchlichen Instanzen werden näher bezeichnet. Reservieren werden angebracht gegenüber der Mitarbeit in Zeitungen, Illustrierten oder Zeitschriften, die ausgesprochen antireligiöse oder sittenfeindliche Tendenzen aufweisen. Für die sachkundigen Ratgeber oder «Zensoren», die der Bischof vor der Druckerlaubnis konsultieren kann, werden Regeln aufgestellt, welche die Willkür ausschliessen sollen (zum Beispiel schriftliche Begründung eines allfällig negativen Entscheides).

Zur Begründung der neuen Vorschriften wird die Pflicht in Erinnerung gerufen, die Glaubenswahrheiten unverfälscht zu verkünden. Eine besondere Pflicht und ein Recht der Aufsicht kommt den verantwortlichen Bischöfen beziehungsweise der Bischofskonferenz zu. Doch sollen sich alle Glieder der Kirche für den rechten Glauben engagieren.

Die Schweizer Bischöfe

Bistum Basel

St. Josefsopfer vom 19./20. April 1975

Über das Wochenende vom 19./20. April 1975 ist das St. Josefsopfer aufzunehmen. Der eine Teil ist bestimmt für die Arbeiter- und Bauernseelsorge in unserem Bistum, soweit die finanziellen Aufwendungen nicht durch die kantonal-kirchlichen Organisationen (Synoden) gedeckt werden können. Der andere Teil des Opfers dient dazu, Erwerbstätige, die sich auf den dritten Bildungsweg für den Dienst in der Kirche ausbilden lassen, zu unterstützen.

Bischöfliche Kanzlei

Stellenausschreibung

Die vakanten Pfarrstellen von *Reiden (LU)* und *Rheinfelden (AG)* werden hiermit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten mögen sich bis zum 3. Mai 1975 beim Diözesanen Personalamt, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn, melden.

Wahlen und Ernennungen

Josef Moser, bisher Vikar in Köniz, zum Regionalen Jugendseelsorger für die Stadt und das Dekanat Bern.

P. Benedikt Meyer, Konventual des Stiftes Muri-Gries, bisher Pfarrer in Hermetzschwil (AG), zum Seelsorger der betagten Schwestern von der Göttlichen Vorsehung zu Baldegg.

Urs Huber, 1. Pfarrer der kantonalen Anstalten des Kantons Basel-Land, bisheriger Wohnsitz, Furlenstrasse 19, 4415 Lausen, bezieht das Pfarrhaus von Nuglar-St. Pantaleon, 4411 St. Pantaleon, und hilft nebenamtlich in der Seelsorge der Pfarrei Büren-St. Pantaleon mit.

Im Herrn verschieden

Mgr. Alfons Gmür, Pfarresignat, Kreuzlingen

Alfons Gmür wurde am 23. August 1907 in Bischofszell geboren und am 7. Juli 1935 in Solothurn zum Priester geweiht. Er wurde zunächst Vikar in Arbon (1935—37) und Kaplan in Kreuzlingen (1937—42) und stand dann in den Jahren 1942—73 der Pfarrei Kreuzlingen vor. 1957—74 leitete er das Dekanat Steckborn und 1967 wurde er zum Päpstlichen Ehrenkaplan ernannt. Die Jahre des Ruhestandes verbrachte er in Kreuzlingen. Er starb am 11. April 1975 und wurde am 16. April 1975 in Kreuzlingen beerdigt.

Bistum Chur

Ernennungen

Ernst Achermann, bisher Pfarrer in Flims, wurde am 4. April 1975 zum Pfarrer in Lachen gewählt.

Johann Egger, bisher Seelsorger in Hagen-Boelerheide (BRD), wurde am 12. April 1975 zum Vikar in Ibach ernannt.

Willibald Pfister OP, bisher Vikar in der Pfarrei St. Martin, Zürich, übernimmt eine Aufgabe im Ausland.

Ausschreibung

Infolge Demission von *P. Paul Rohner PA*, der wieder in die Missionen geht, wird die Pfarrei *Hospental* zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten

wollen sich bis zum 8. Mai 1975 melden bei der Personalkommission des Bistums Chur, Hof 19, 7000 Chur.

Mutationen

Die neue Telefon-Nummer des Pfarramtes *Dallenwil* lautet 041 - 65 15 68, diejenige der Kaplanei *Wiesenberg* 041 - 65 18 83.

Statut für die Verwaltungsrechtspflege in der Diözese Chur¹

Art. 1

Um den Rechtsschutz im kirchlichen Verwaltungsbereich der Diözese Chur zu gewährleisten, wird eine von den diözesanen / kirchlichen Verwaltungsinstanzen unabhängige Rekurs-Kommission (RK) geschaffen.

Art. 2

Der Bischof errichtet die RK diözesanen Rechtes kraft seiner Leitungsgewalt der Diözese.

Art. 3

Zuständigkeit und Aufgabe der RK wird vom Bischof bestimmt. Die RK kann für alle Rechtsfälle beauftragt werden, wofür der Verwaltungsrechtsweg offen steht.

Art. 4

Die sachliche Zuständigkeit kann sich auf Aufhebung oder Änderung eines kirchlichen Verwaltungsaktes beziehen als: Anfechtungs-, Verpflichtungs- oder Feststellungs-Begehren.

Der Bischof kann dem Verfahren durch die RK Verfügungen, Anordnungen, Entscheidungen oder sonstige Massnahmen einer diözesanen Verwaltungsbehörde überweisen mit Wirkung für natürliche oder juristische Personen.

Art. 5

Die örtliche Zuständigkeit der RK erstreckt sich auf die Diözese Chur.

Die rechtssuchende Person, sei sie eine natürliche oder juristische Person kirchlichen Rechtes, muss in der Diözese Chur eigentlichen oder uneigentlichen Wohnsitz haben.

Religiösen oder klösterliche Verbände können die verwaltungsrechtliche Hilfe in Anspruch nehmen, sofern sie in einem vertraglich festgelegten Dienstverhältnis zur Diözese stehen und soweit es diesen Dienst in der Diözese betrifft.

Art. 6

Die RK setzt sich aus drei Diözesanpriestern und zwei Laien zusammen.

Zwei Mitglieder und einen Stellvertreter ernennt der Bischof, zwei Mitglieder und einen Stellvertreter wählt der Priesterrat.

¹ Aus drucktechnischen Gründen fallen die Marginalien zu den entsprechenden Artikeln weg.

Die vier Mitglieder schlagen dem Bischof das fünfte Mitglied zur Ernennung vor. Weitere stellvertretende Mitglieder ernannt der Bischof.

Die Mitglieder der RK sollen fachlich kompetent und unabhängig sein.

Der Bischof bezeichnet den Präsidenten und seinen Stellvertreter.

Art. 7

Die Kommissionsmitglieder und ihre Stellvertreter bleiben drei Jahre im Amt. Die Amtsdauer erlischt für alle gleichzeitig. Die Mitglieder sind für weitere Amtsdauern wählbar resp. können dafür neu ernannt werden.

Vorzeitige Demission oder Abberufung ist möglich. Tritt eine Vakanz ein, ist das Mitglied sofort zu ersetzen.

Art. 8

Die RK gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Bischof zu genehmigen ist.

Art. 9

Sowohl die RK wie die rechtsuchende Partei kann Fachleute als Berater oder Anwälte beiziehen.

Art. 10

Ein Gesuch um Rechtsschutz im Sinne von Art. 4 und 5 ist an den Präsidenten der RK zu richten, der den Bischof unverzüglich davon in Kenntnis setzt.

Art. 11

Ein Begehren ist zulässig, wenn es sich um eine Frage der kirchlichen Verwaltungszuständigkeit handelt, das Rechtsgesuch in der vorgeschriebenen Form (Art. 12) und von einer nach Art. 5 zuständigen Person vorgebracht wird.

Die Kommission kann nicht über das Rechtsbegehren hinausgehen.

Art. 12

Ein Rechtsbegehren gegen einen Verwaltungsakt muss schriftlich in fünffacher Ausfertigung eingereicht werden, den angefochtenen Gegenstand bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Der Rekurs ist unter Angabe der Beweismittel zu begründen.

Entspricht die Eingabe diesen Bestimmungen nicht, ist die rechtsuchende Partei durch den Präsidenten zur Aktenergänzung resp. Berichtigung innert einer festgesetzten Frist aufzufordern.

Rekurs und Beweismittel werden innert 10 Tagen der beklagten Verwaltungsinstanz zur Vernehmlassung zugestellt. Diese soll innerhalb eines Monats sich schriftlich zum Rechtsbegehren äussern.

Ist ein Begehren unzulässig oder offensichtlich unbegründet, kann die Kommission es ablehnen. Dieser Beschluss ist den Beteiligten unter schriftlicher Begründung mitzuteilen.

Art. 13

Die RK entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlungen. Im Einverständnis

mit den Beteiligten und auf ihren Antrag kann das Verhandlungsverfahren schriftlich durchgeführt werden.

Art. 14

Die Kompetenz der RK beschränkt sich grundsätzlich auf einen Antrag an den Bischof. Der Entscheid wird vom Bischof getroffen.

Die Kommission ist nur dem Bischof gegenüber verantwortlich.

Der Vollzug des bischöflichen Entscheides geschieht durch den Generalvikar innert 10 Tagen, nachdem er den Auftrag zur Ausführung erhalten hat.

Art. 15

Auf einen zu vereinbarenden Termin hat der Präsident mit den Beteiligten die strittige Angelegenheit in einer Aussprache in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zu erörtern und auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.

Über dieser Verhandlung ist Protokoll zu führen.

Im Falle eines Vergleiches ist das Verhandlungsergebnis für beide Parteien verbindlich. Sie verzichten damit auf einen Rekurs resp. eine Wiedererwägung durch den Bischof.

Bleibt der Einigungsversuch erfolglos, arbeitet die Kommission ihren Antrag an den Bischof aus.

Art. 16

Die RK kann auch für Fragen beigezogen werden, bei denen es nicht um direkte Rechtsansprüche geht, sondern um die Frage nach «Recht und Billigkeit».

Art. 17

Die RK kann für Einzelfälle als Schiedsgericht konstituiert werden. In diesem Fall hat ihr Entscheid den Wert eines Schiedsspruchs.

Das Verfahren als Schiedsgericht setzt voraus, dass beide Parteien sich zum voraus verpflichten, den Schiedsspruch als verbindlich anzunehmen.

Art. 18

Die RK kann beigezogen werden, wo es sich um Annahme oder Ablehnung eines iurisdiktionellen oder hierarchischen Rekurses handelt. Ein Antrag der RK hebt einen solchen Rekurs nicht auf weder bezüglich der Fristen noch der formalen Bestimmungen, die im allgemeinen Recht vorgesehen sind. Widerspruchs- und Anfechtungsbegehren haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 19

Die Beteiligten sind spätestens einen Monat vorher über den Termin der ersten Verhandlung verbindlich zu benachrichtigen, in dringenden Fällen ist diese Frist abzukürzen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben einer Partei von dieser Verhandlung hat die RK das Recht, dessen ungeachtet ihren Antrag zu formulieren.

Das rechtliche Gehör ist jedoch zu gewährleisten.

Art. 20

Die Rechtsuchenden haben vor Abschluss des Verfahrens das Recht, Akten Einsicht zu verlangen. Sie verpflichten sich schriftlich, die damit erlangte Kenntnis vertraulich zu behandeln.

Art. 21

Verzichtet die rechtsuchende Partei im Verlauf des Verfahrens auf die Weiterführung ihres Begehrens, hat sie dies der RK schriftlich mitzuteilen.

Art. 22

Die RK kann während des Verfahrens von sich oder auf Antrag Dritte vorladen, deren Interesse berührt ist.

Art. 23

Ist die Rechtsfrage vom Bischof entschieden, kann eine Revision nur verlangt werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Verfahren Rechte verletzt hat, oder wenn neue bisher unbekannte Beweismittel vorgebracht werden können.

Art. 24

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten gehen zu Lasten der Bistumskasse, Fachgutachten zu Lasten der anfordernden Partei.

Das vorliegende Statut der RK der Diözese Chur wird hiermit genehmigt und ab 2. Februar 1975 in Kraft gesetzt.

7000 Chur, den 25. Januar 1975

Johannes Vonderach
Bischof von Chur

Bistum Sitten

Ernennung

Der Bischof von Sitten hat Herrn *Walter Stupf*, Pfarrer von Brig, zum Präsidenten der Liturgiekommission Oberwallis ernannt. Er tritt die Nachfolge des zurückgetretenen Herrn Oswald Bregy, Pfarrer von Ausserberg, an.

Bistum Lausanne, Genf und Freiburg

Opfer für die sozialen Kommunikationsmittel

In den deutschsprachigen Pfarreien des Bistums, die am 11. Mai 1975 die Kollekte für das Mütterberatungswerk durchführen, ist das Opfer für die sozialen Kommunikationsmittel am Fest Christi Himmelfahrt aufzunehmen.

Das Mandat des diözesanen Priesterrates (Conseil presbytéral) wird verlängert

Normalerweise wäre das Mandat des am 29. November 1971 gewählten diözesa-

nen Priesterrates im Herbst 1975 beendet. Bischof Dr. Pierre Mamie verlängert aber diesen Auftrag bis zum Monat Januar 1976. Diese Verlängerung wurde vorerst mit dem Bischofsrat und dem diözesanen Priesterrat besprochen. Die Wahl des neuen Priesterrates wird somit erst nach der Synode stattfinden.

Zeit: 13.—17. Oktober 1975.
Ort: Villa Bruchmatt, Luzern.
Anmeldung an: Villa Bruchmatt, Bruchmattstrasse 9, 6003 Luzern, Telefon 041 - 22 40 33.

Kirche hat Zukunft

Gemeinschaftskurs «Das Konzil leben» mit P. Ricardo Lombardi
Eingeladen sind alle, die ihre Mitverantwortung im kirchlichen Leben sehen, Klerus und Laien. Besonders angesprochen sind die Mit-

glieder der Synoden, der Priester- und Seelsorgeräte, aber auch die Orden.
Zeit: 25.—29. Mai 1975.
Ort: Centre St-François, Delémont.
Anmeldung an: Centre St-François, 2800 Delémont, Telefon 066 - 22 39 55.

Kurse und Tagungen

Arbeit mit Gruppen in der Gemeinde

Eingeladen sind Pfarrer und Mitarbeiter(innen) im Gemeindedienst und in der Gruppentätigkeit; Ordensleute, die in der religiösen Erwachsenenbildung tätig sind und mit Zielgruppen arbeiten.

Kurselemente: Zielgruppenarbeit in der Gemeinde. Was sind Zielgruppen und wie finde ich sie? — Wie wir mit ihnen arbeiten: Lernzielfindung für die Gruppen, Lernen in Gruppen (Didaktik, Lernpsychologie) — Methoden der Gesprächsführung — Veranstaltungsförmlichkeiten.

Referenten, Kursbegleiter: Herwig Steinitz, Felix Schlösser.

Mitarbeiter dieser Nummer

Dr. Josef Bommer, Professor, Lindenfeldsteig 9, 6006 Luzern

Dr. Josef Furrer, Offizial, Hof 7, 7000 Chur
Lukas Gämperle OFMCap, Wesemlinstrasse 42, 6006 Luzern

Markus Kaiser SJ, Redaktor, Hirschengraben 86, 8001 Zürich

Dr. Fritz Kollbrunner, Museggstrasse 21, 6004 Luzern

Felix Schmid, Domdekan, Frölicherweg 2, 4500 Solothurn

Schweizerische Kirchenzeitung

Erscheint jeden Donnerstag

Redaktion

Hauptredaktor

Dr. Rolf Weibel, Frankenstrasse 9. Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern
Telefon 041 - 22 74 22

Mitredaktoren

Dr. Karl Schuler, Bischofsvikar, Hof 19, 7000 Chur, Telefon 081 - 22 23 12

Dr. Ivo Fürer, Bischofsvikar, Klosterhof 6, 9000 St. Gallen, Telefon 071 - 22 81 06

Verlag

Raeber AG, Frankenstrasse 7—9
Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern
Telefon 041 - 22 74 22 / 3 / 4

Annoncenannahme

Orell Füssli Werbe AG, Postfach 1122, 6002 Luzern, Telefon 041 - 24 22 77

Katechetische Zeichen- und Arbeitsblätter

Die ersten Gebete (für Erstklässler)
Heim zum Vater (Erstbeichtunterricht)
Zum Gastmahl geladen (Erstkommunionunterricht)
Ausgaben in losen Blättern für die Kinder, gebunden mit Kommentar für die Katecheten.

Paulus-Verlag GmbH 6003 Luzern
Pilatusstrasse 41 Telefon 041 - 22 55 50

Opferschalen Kelche Tabernakel usw. Kunstemail

Planen Sie einen Um- oder Neubau Ihrer Kapelle? Wir beraten Sie gerne und können auf Ihre Wünsche eingehen.



GEBR. JAKOB + ANTON HUBER
KIRCHENGOLDSCHMIEDE
6030 EBikon LU
Kaspar-Kopp-Strasse 81 041 - 36 44 00

Durch Jahrzehnte bewährt
ausgeglichen und aktuell
die praktische Quartalschrift aus Klosterneuburg
für Sie und Ihre Mitarbeiter in der Gemeinde

BIBEL UND LITURGIE

redigiert von Norbert Höslinger
herausgegeben vom Pius-Parsch-Institut

Diese Beiträge finden Sie in Nr. 1/1975:

- Gestaltung des Altarraumes (Johannes Emminghaus, Wien)
- Besessenheit in der Bibel und heute (Jakob Kremer, Wien)
- Zur Neuordnung der Busse (Heribert Lehenhofer, Wien)
- Anregungen für den Liturgieausschuss (Pfarre St. Martin/Klosterneuburg)
- Eine Bibelmeditation (Josef Schultes, Klosterneuburg)

Abonnement öS 156.—, DM 22.— zuzüglich DM 1.50 Porto.

Ein Gratisheft schicken wir Ihnen gerne zu.

**Österreichisches Katholisches Bibelwerk,
A - 3400 Klosterneuburg, Stiftsplatz 8**

KATH. KIRCHENPFLEGE WOHLEN (AG)

Die Katholische Kirchengemeinde Wohlen
sucht sofort oder auf Frühjahr 1975
zur Vervollständigung des Seelsorgeteams

1 Laientheologen 1 Katechet (in)

Aufgabenkreise
Oberstufenkatechese und Jugendarbeit
Erwachsenenbildung
Allgemeine Pfarreiseelsorge
Es kann auch ein Zweier-Team berücksichtigt werden, wobei die Zuordnung der Aufgabenkreise nach Eignung und Ausbildung vereinbart werden kann.

Die Anstellungsbedingungen werden nach Massgabe der übernommenen Aufgaben festgelegt, wobei für die Salarierung die Richtlinien der Aargauischen Landeskirche zur Anwendung kommen.

Vorgängig einer formellen Bewerbung beantworten wir Ihnen anlässlich eines unverbindlichen Gesprächs gerne alle Sie interessierenden Fragen.

Anfragen und Anmeldungen an die
Katholische Kirchenpflege, 5610 Wohlen
F. Fischer, Präsident, Alte Anglikerstrasse 19,
Telefon 057 - 6 38 93

Wir rationalisieren – Sie profitieren

ELMO

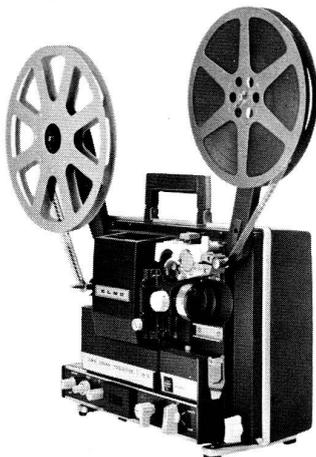
20%

Mitnahme-Rabatt für
audiovisuelle Spitzengeräte

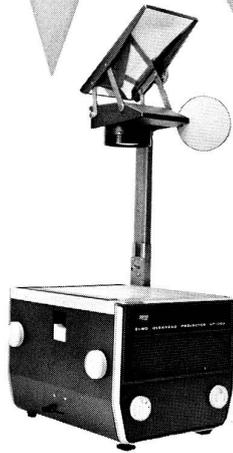
5% Barzahlungs-Skonto!

Elmo-Geräte zu sensationellen Preisen.
Wir haben für den audiovisuellen
Bereich keine Vertreter mehr. Die ein-
gesparten Kosten senken die Preise!

Zwei Beispiele aus
unserem Sortiment:



Elmo-Filmatic 16-A
16-mm-Tonfilmprojektor für die Wieder-
gabe von Stumm-, Licht- und Magnet-
tonfilmen. Flimmerfreie Zeitlupe-
projektion.



Elmo HP-300
Hellraumprojektor modernster
Konzeption

Besuchen Sie unsere Verkaufsausstellung!

Sie finden neben den 16-mm-Ton- und
den Hellraumprojektoren viele
interessante Spezialgeräte für den
audiovisuellen Unterricht, wie
8-mm-Tonprojektoren, Streifenfilm-
projektoren mit Kassettenton,
Multiformat-Diaprojektoren usw.

**Lassen Sie sich von ver-
sicherten Spezialisten beraten.**
Verkaufsausstellungen in der Ost- und
Westschweiz sowie in Basel. Wir bitten
um Anmeldung in Zürich – Sie erhalten
umgehend die genauen Unterlagen.

Informations-Bon

Senden Sie mir als Vorinformation
folgende Unterlagen:

- 16-mm-Tonprojektoren
- Hellraumprojektoren
- 8-mm-Tonprojektoren
- Dia- und Streifenfilmprojektoren

Name: _____

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____

Einsenden an Erno Photo AG
Röstelbergstrasse 49, 8044 Zürich



Erno Photo AG, Röstelbergstrasse 49, 8044 Zürich Tel. 01 289432

964-ER-74

Maiandachten

sind auch in unserer Zeit noch modern, wenn sie zeitgemäss gestaltet sind. Was aber, wenn in Ihrer Kirche eine schöne

Statue

dafür fehlt? Sehen Sie sich frühzeitig danach um, wir haben sehr schöne Modelle in allen Grössen und Preisen am Lager.

Ihr Besuch in Einsiedeln oder Luzern wird uns freuen.

| | |
|------------------------|---|
| RICKEN BACH | EINSIEDELN Klosterplatz ☎ 055-53 27 31 |
| | LUZERN bei der Hofkirche ☎ 041-22 33 18 |
| ARS PRO DEO | |



Weinhandlung

SCHULER & CIE

Aktiengesellschaft Schwyz und Luzern

Das Vertrauenshaus für Messweine und gute Tisch- und Flaschenweine, Tel. Schwyz 043 - 21 20 82 — Luzern 041 - 23 10 77

Zu verkaufen

1 Latoflex-Couche

2 verstellbare Liegestühle mit Polster; 1 kleines Tischli dazu Passenswert.

Alles neuwertig.

Tel. 041 - 31 16 77

Berücksichtigen Sie bitte unsere Inserenten!



Leobuchhandlung

Gallusstrasse 20, 9001 St. Gallen

Wir empfehlen

Gruber Winfried

Marienpredigten

31 Ansprachen für Marienfeiern

207 Seiten, Fr. 29.75

Das Buch bietet eine Predigthilfe für alle Arten von Marienfeiern: für den Mai, den Rosenkranzmonat und die Feste im Kirchenjahr. Dem vom Konzil gewiesenen Weg, Maria in engem Zusammenhang mit der Kirche und dem Leben des Christen zu sehen, wird in den vorgelegten Ansprachen entsprochen.

Soeben erschienen:

Julius Angerhausen

Schafft Schweigen

208 Seiten, kart. lam., Fr. 21.10.

Der Essener Weihbischof Julius Angerhausen erschliesst in 100 eindrucksvollen Schilderungen von Mönchen, Landschaften, Kirchen, Klöstern und Kunstwerken in aller Welt, mit anschliessenden Kurztexen von Meistern geistlichen Lebens und eigenen, das Thema vertiefenden Gedanken, Wege in die Welt erfüllender und heilender Stille.

Herder

Zu verkaufen

Bauplatz 1027 m²

in aussichtsreicher Lage, 750 m ü. M., gesicherte Zufahrt, voll erschlossen. Geeignet als Erholungsheim für Priester oder Sozialwerk. Kanton Obwalden.

Offerten unter Chiffre 8881 an Orell Füssli Werbe AG, 6000 Luzern.

Zu verkaufen in Kirche oder Kapelle

14 Kreuzwegstationen

holzgeschnitzt, Bildgrösse ca. 60 x 50 cm, mit massivem Holzrahmen.

Auskunft und nähere Angaben unter Chiffre 8880 an Orell Füssli Werbe AG, 6000 Luzern.

Als **Spezialist** widme ich mich der dankbaren Aufgabe, in **Kirchen und Pfarreiheimen**

Lautsprecher- und Mikrofon-Anlagen

auch für **Schwerhörige** mittels Induktion ausgebaut, einzurichten. Eine solche Installation erfordert vom Fachmann äusserst individuellen Aufbau von hochqualifizierten Elementen. Durch die neue **Hi-Fi-Technik** stehen Ihnen geeignete Geräte zur Verfügung, die höchste Ansprüche an eine

perfekte, saubere und naturgetreue Wiedergabe von Sprache und Musik

erfüllen. Ich verfüge über **beste Empfehlungen**. Verlangen Sie bitte eine **Referenzliste** oder eine **unverbindliche Beratung**.

A. BIESE

Obere Dattenbergstrasse 9 6000 Luzern Telefon 041 - 41 72 72

TURMUHREN

Neuanlagen

in solider und erstklassiger Ausführung

Revisionen

sämtlicher Systeme

Serviceverträge

zu günstigen Bedingungen

UHRENFABRIK THUN-GWATT

Wittwer-Bär & Co., 3645 Gwatt, Tel. 033 / 36 12 12